

Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters

von Theodor Mayer

Das alte Deutsche Reich hat sich im Laufe der Neuzeit mehr und mehr zu einem Monstrum entwickelt, in politischer Hinsicht, weil es in mehr als 400 Staaten und Stätchen zerfiel, in staatsrechtlicher, weil jeder dieser Einzelstaaten seine eigene Verfassung hatte, jeder rechtlich und politisch eine andere Stellung im Reiche einnahm. Im 17.—18. Jahrhundert ist eine erhebliche Anzahl von Darstellungen des komplizierten und unübersichtlichen deutschen Staatsrechtes erschienen, wobei freilich die späteren Arbeiten ihre älteren Vorlagen oft recht bedenkenlos übernahmen und ausschrieben. Gleichwohl überliefern uns die Werke von J. CH. LÜNIC, J. ST. PÜTTER, J. J. MOSER, STRUVIUS, KREITTMAYR, G. M. WEBER und vielen anderen als Quellenwerke eine überaus wertvolle Kunde, denn diese Männer schrieben noch über das zu ihrer Zeit lebende Recht, sie wollten vielfach Anweisungen für die rechtliche Praxis, sei es für die Prozeßführung vor dem Reichskammergericht oder dem Reichshofrat, sei es für die Rechtsprechung oder die Verwaltung, sei es auch als Handbücher für die ständische Vertretung im Reich, in den Territorien, wie auch in einzelnen Landschaften geben. Die politischen Stürme, die im Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons über Deutschland hinwegbrausten, haben diesen merkwürdigen staatsrechtlichen Wust, der längst abbruchreif war, weggeräumt, neue Staaten, weniger an der Zahl, auf anderen Rechtsgrundlagen aufgebaut, traten an die Stelle der 400, die Erinnerung an diese und ihre Einrichtungen wurde zurückgedrängt, nicht selten ausgelöscht, die Werke, die von ihnen berichteten, wurden mehr und mehr zur Seite geschoben, ihr Inhalt vergessen; eine uralte Tradition begann zusammenzubrechen.

Die folgenden Ausführungen geben den Inhalt eines Vortrages wieder, den ich im September 1950 auf der Tagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Landshut gehalten und auf der Mainau-Tagung am 30. September 1953 wiederholt habe. Die Herren E. Gamillscheg-Tübingen, A. Kuhn-Innsbruck und E. Schwarz-Erlangen haben mir wertvolle Auskünfte auf philologischem Gebiet gegeben, ich danke ihnen dafür herzlich.

Im Jahre 1808 erschien die erste Auflage der „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“ von KARL FRIEDRICH EICHHORN¹⁾, die fünfte und letzte Auflage trägt die Jahreszahl 1843. EICHHORN, der noch in der Zeit, als es ein „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“ gab, seine wissenschaftliche Ausbildung erworben hatte, hat es sich zum Ziel gesetzt, in der Zeit, da die alten Formen zusammenbrachen und weggeräumt wurden, Kunde und Kenntnis von ihnen zu erhalten und „eine sichere geschichtliche Grundlage für das jetzt bestehende praktische Recht zu gewinnen“²⁾. Nach EICHHORN trug der frühmittelalterliche Staat bei den Deutschen wesentliche Merkmale einer Gefolgschaftsverfassung. „Es gab eine sehr große Anzahl von Freien, welche dem König wie ein Dienstgefolge zum Krieg verbunden waren, die daher von ihm bei Strafe zu jeder Unternehmung aufgeboden werden konnten. Die Leudes, welche von den Geschichtsschreibern so häufig erwähnt werden, stehen ohne Zweifel in dieser Verpflichtung, und da das Verhältnis der letzteren auf einem besonderen Versprechen der Treue beruht, so kann man die zum Heerbann Pflichtigen dieser Zeit für nichts anderes als das ursprüngliche Dienstgefolge des fränkischen Königs halten, das seit der Eroberung Galliens über das ganze Reich verbreitet war. Zur Belohnung solcher Dienstmänner verwendeten die Könige einen bedeutenden Theil ihres Krongutes . . .“³⁾ „Auf der Treue dieser Dienstmänner ruhte die Gewalt des Königs, ihre Anerkennung entschied über das Recht der Krone. Eine höhere Klasse derselben hat die Benennung der Antrustionen; sie bestand aus Dienstmännern, welche selbst ein Gefolge freier Leute (*arimannia*) führten und wird unter dem Namen *proceres*, *optimates*, *seniores populi*, *miliores natu* et *miliores Franci* begriffen, zu welchen keineswegs alle Leudes gehörten. Sie bildeten den Stand, welchen man den fränkischen Adel nennen kann“⁴⁾. EICHHORN schied also das königliche Gefolge in zwei Gruppen, die Antrustionen, die man wohl als *adlig* bezeichnen darf und die einen engeren Kreis bildeten, und die Leudes, die einen weiteren Kreis von Heerleuten darstellten. Beide Gruppen wurden vom König versorgt, sei es, daß sie am Hofe lebten, sei es, daß sie mit größeren Landgütern oder bäuerlichen Wirtschaften ausgestattet wurden.

Ein Jahr nach der letzten Auflage von EICHHORN'S Staats- und Rechtsgeschichte, also 1844, veröffentlichte GEORG WAITZ den ersten Band der „Deutschen Verfassungsgeschichte“, dem 1847 der zweite Band folgte⁵⁾. WAITZ war Historiker,

¹⁾ KARL FRIEDRICH EICHHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 1. Aufl. 1808, 5. Aufl. 1843. Vgl. GEORG v. BELOW, Der deutsche Staat des Mittelalters (1914), S. 8 ff. H. RITTER v. SRBIK, Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart, I. (1950), S. 205 f.

²⁾ Vgl. die Einleitung zur 3. Aufl., wieder abgedruckt in der 5. Aufl., S. VIII.

³⁾ EICHHORN, a. a. O., 5. Aufl., S. 187, 4. Aufl., S. 202—207.

⁴⁾ EICHHORN, a. a. O., 5. Aufl., S. 190 ff. Daß diese Erwähnung der *arimannia* auf einem Lesefehler und einem Mißverständnis beruhte, ist längst bekannt.

⁵⁾ Vgl. v. BELOW, Der deutsche Staat, S. 30 f., 63 ff. v. SRBIK, a. a. O., S. 297.

er hat in seinem bekannten und noch mehrmals aufgelegten Werk das Quellenmaterial in einem bis jetzt noch nicht übertroffenen Ausmaße zusammengetragen und damit eine Grundlage für die wissenschaftliche Erforschung der deutschen Verfassungsgeschichte geschaffen. Er stand unter dem Einfluß von EICHHORN'S Staats- und Rechtsgeschichte, die grundsätzlich von einer Geschichte des Staates ausging und noch aus der Tradition des alten Deutschen Reiches erwachsen und in ihr verwurzelt war; er wollte die Verfassungsgeschichte im Sinne der seit RANKE und auf Grund der Quelleneditionen von G. H. PERTZ ausgebildeten historischen Methode unterbauen und ohne juristische Spekulationen die quellenmäßig belegten und erwiesenen Tatsachen für sich sprechen lassen.

Ein Ereignis von einschneidender und weittragender wissenschaftlicher Bedeutung war das Erscheinen des berühmten Buches von PAUL ROTH, Geschichte des Benefizialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert, das im Jahre 1850 herauskam⁶⁾. ROTH trat mit voller dialektischer Schärfe der Staats- und Rechtsgeschichte EICHHORN'S und auch der Verfassungsgeschichte von G. WAITZ entgegen. Er baute seine kritischen Darlegungen auf ein breites Quellenmaterial auf, führte seine Beweise mit logischer Schärfe durch und erwies sich dadurch EICHHORN weit überlegen. Er ging aber von einer bestimmten, vorgefaßten Anschauung vom Staate aus, er kennzeichnete den Staat, wie ihn EICHHORN darstellte, in der folgenden Weise als Lehensstaat⁷⁾. „Der Lehensstaat unterscheidet sich von früheren und späteren Einrichtungen darin, daß er die unmittelbare Unterordnung des Unterthanen unter das Staatsoberhaupt aufhebt, und an seine Stelle die vielgliedrige Kette von Abhängigkeiten setzt, woby der zuunterst stehende nur durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten mit dem die Einheit des Staates repräsentierenden obersten Lehensherrn in Verbindung steht. Ein zweytes Unterscheidungsmerkmal ist, daß der Freye, d. h. der nicht in erblicher Abhängigkeit Lebende, nicht ein Unterthan, sondern ein Vasall ist, nicht dem König als Vertreter der Staatseinheit, sondern dem König als Person, nicht in Folge einer jedem Unterthan obliegenden Verpflichtung, sondern in Folge eines Vertrags untergeordnet ist.“ EICHHORN, der 1854 gestorben ist, hat nicht geantwortet, wohl aber G. WAITZ in der 1856 erschienenen Abhandlung „Über die Anfänge der Vasallität“⁸⁾, auf die ROTH zuerst mit einem Aufsatz „Die rechtsgeschichtliche Forschung seit Eichhorn“⁹⁾ und dann mit seinem Buch „Feudalität und Unterthanenverband“ entgegnete, ohne allerdings seinen früheren Standpunkt zu verändern oder wesentliche neue Argumente vorzubringen. „Ich habe in meiner Geschichte des Benefizialwesens die

⁶⁾ v. BELOW, a. a. O., S. 43 ff.

⁷⁾ P. ROTH, Geschichte des Benefizialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert (1850), S. III f.

⁸⁾ GEORG WAITZ, Die Anfänge der Vasallität. Abh. d. kgl. Ges. d. Wiss. z. Göttingen VII (1856).

⁹⁾ P. ROTH, Die rechtsgeschichtliche Forschung seit Eichhorn, ZRG I. (1861), vgl. S. 22.

ältere Ansicht, welche den Schwerpunkt der merowingischen Monarchie in den Leudes sucht und sie zu einem Mittelglied zwischen den Gefolgschaften des Tacitus und den Vasallen des Mittelalters macht, verworfen und ausgeführt, daß der Vorläufer des Lehenswesens, das Benefizialwesen in seinen beiden Faktoren, der Benefizienverleihung und dem Seniorat, erst unter der karolingischen Familie, wahrscheinlich am Anfang des 8. Jahrhunderts entstanden sei.“ ROTH spitzt also das Problem darauf zu, ob es sich hier um einen Vorläufer des Lehenswesens handelte und sagt weiters, daß der Lehensstaat, der „die unmittelbare Unterordnung des Unterthanen unter das Staatsoberhaupt aufhebt“, in alter Zeit ebensowenig existiert habe wie der Leudesverband, das Institut der Leudes und fügt hinzu: „Denn daß der Unterthanenverband, die Grundlage des modernen Staates, ohne die wir uns ein geordnetes Gemeinwesen gar nicht denken können, nicht eine Erfindung unserer Zeit, daß die Gewinnung dieser Grundlagen nur als Rückkehr zu der ursprünglichen guten Ordnung aufzufassen ist, das nachzuweisen ist der Zweck der vorliegenden Untersuchung.“¹⁰⁾ Auf dieser Auffassung vom Staate beruhte die Anschauung von den verschiedenen Ständen, besonders auch von den Leudes; wie mannigfaltig und unklar diese waren, zeigt die Zusammenstellung von ROTH; danach wurden sie als Antrustionen, Bandenchefs, Mitglieder der Gefolgschaften, Gefährten, Halbfreie, aber auch vollkommen Freie, Soldaten, heerbannpflichtige Krongutsbesitzer, Besitzer von Krongut bezeichnet. Nach ROTH selbst waren sie „in der Mitte des 7. Jahrhunderts nicht ein Dienstgefolge, ebensowenig Krongutsbesitzer“, sie waren vielmehr „der Inbegriff aller Freien eines Bezirkes“^{10a)}. Diese sich widersprechenden Theorien muß man sich vor Augen halten, um die Schwierigkeiten zu verstehen, die lange Zeit bestanden und auch später nicht voll überwunden wurden.

Das ist der Kern und der Ausgangspunkt des berühmten *Leudesstreites*¹¹⁾, der also auf einer verschiedenen Gesamtauffassung vom Staate beruhte. EICHHORN'S Lehre muß überprüft werden; er ging von einer Vorstellung aus, die von den Verhältnissen im alten Deutschen Reich, die er noch erlebt hatte, angeregt war; er hat sie mit Hilfe der geschichtlichen Quellen gestützt und ausgebaut. ROTH gebrauchte als Grundlage den zu seiner Zeit modernen, konstitutionellen monarchischen Staat, die auf dieser Grundlage konstruierte Anschauung projizierte er in die Frühzeit zurück, ein Vorgang, der stark an die Lehre vom Urkommunismus erinnert, die zur selben Zeit viel verbreitet war. ROTH unterschied nicht zwischen Gefolgschaftsstaat und Lehnsstaat, obwohl sich doch die beiden Formen keineswegs vollständig deckten. Bei seinen Auseinandersetzungen behandelte er nicht den

¹⁰⁾ P. ROTH, Feudalität und Untertanenverband (1863), S. 355.

^{10a)} P. ROTH, Geschichte des Benefizialwesens, S. 276 ff.

¹¹⁾ J. M. LOEBELL, Gregor v. Tours und seine Zeit (1869), S. 146—156.

Staat als solchen, sondern einzelne Institutionen, so wie seine Nachfolger ein bestimmtes, nach modernen Kategorien geformtes Gesamtbild als von altersher gegeben betrachteten und ihre Forschungen auf einzelne Institutionen ausrichteten. EICHHORNS wissenschaftliche Methode war um die Mitte des 19. Jahrhunderts zweifellos überholt und veraltet, seine Beweisführung genügte, auch wo sie richtig war, nicht mehr den wissenschaftlichen Anforderungen. EICHHORN stand am Ende einer Reihe, die von LÜNIG, PÜTTER u. a. herkam; seine Auffassung wurde im ganzen abgelehnt, sie paßte zur positivistischen Quellenforschung des 19. Jahrhunderts nicht mehr. WAITZ war in seiner Gesamtauffassung unoriginell und stand darum auch nicht fest zu seiner ersten Meinung, er war vielmehr zu einem Wechsel bereit. G. L. MAURER¹²⁾ und OTTO GIERKE¹³⁾ haben zwar die Tradition EICHHORNS in manchen Punkten fortgesetzt, aber die weitere Entwicklung der deutschen Rechtsgeschichte wurde nicht von ihnen, sondern von P. ROTH bestimmt.

ROTHS Geschichte des Benefizialwesens ist mit Recht berühmt geworden, er hat, wie oben erwähnt, das Quellenmaterial in kritischer Weise herangezogen, mit scharfsinniger Dialektik die Begriffe geklärt, auf seinen Untersuchungen baute die weitere Forschung auf; aber er hat sich durch seine aprioristische Anschauung vom germanischen Staat den unbefangenen Blick versperrt. Seine Lehre war ohne die historische Rechtsschule von K. F. SAVIGNY undenkbar, sein Erfolg durch SAVIGNY vorbereitet¹⁴⁾. SAVIGNY ging aber vom römischen Recht aus, dieses war für ihn „nichts anderes als die ratio scripta, die fleischgewordene Vernunft Die Nachfolger SAVIGNYS vollzogen die Wendung zum Historismus und extremen Positivismus. Das Recht wurde ein abstraktes Begriffssystem“, so urteilt H. MITTEIS¹⁵⁾. Die historische Rechtsschule knüpfte aber an das römische Recht des klassischen Zeitalters an, holte sich dort ihre formaljuristische Ausbildung und Terminologie und erkannte noch nicht, daß die „Kontinuität zum germanischen Recht das Vulgärrecht, nicht das Recht des corpus juris oder der klassischen Zeit zum Ausgangspunkt“ nahm¹⁶⁾.

Das war die Grundlage für die weitere Entwicklung der Verfassungsgeschichte, die also von P. ROTH den Ausgang genommen hat. A. DOPSCH, ein so entschiedener Gegner der „herrschenden Juristenlehre“, hat mit Bezug auf die Theorie von

¹²⁾ G. L. MAURER, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung I (1862).

¹³⁾ O. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht I. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (1868), S. 89 ff., 93—99, 101, 105 f.

¹⁴⁾ v. SRBIK, Geist und Geschichte I. S. 206 f.

¹⁵⁾ H. MITTEIS, Über das Naturrecht. Deutsche Akademie d. Wissensch. zu Berlin. Vorträge und Schriften 26 (1948), S. 27, 29. Vgl. P. KOSCHAKER, Europa und das römische Recht (1947), S. 273 ff.

¹⁶⁾ H. COING, ZRG, Rom. Abt. 69 (1952), S. 475—488. Vgl. F. WIEACKER, Vulgarismus und Klassizismus im römischen Recht der ausgehenden Antike. Studi in onore di Pietro de Francisci, III. (1954), S. 117—138.

P. ROTH über die Leudes geschrieben¹⁷⁾: „Dieser Auffassung (P. ROTHS) haben sich in der Folge nicht nur die führenden Rechtshistoriker (H. BRUNNER, R. SCHRÖDER, F. DAHN), sondern auch hervorragende Verfassungshistoriker angeschlossen, zuletzt noch G. v. BELOW und G. SEELIGER, so daß heute die Theorie ROTHS als die allgemein gültige bezeichnet werden kann.“ v. EHRENBURG erklärt^{17a)}: „Die Grundlage des fränkischen Staates war von jeher und blieb prinzipiell noch bis gegen das Ende der karolingischen Herrschaft der allgemeine Untertanenverband; jeder Volksgenosse stand in einem direkten Verhältnis zum König als dem Repräsentanten der Staatsgemeinschaft, er war diesem gegenüber berechtigt und verpflichtet.“ In der Literatur hat sich für die breite Masse der Bevölkerung, die zum Heerdienst verpflichtet war, die Bezeichnung „Gemeinfreie“ eingebürgert, sie bildete „die breite Masse und den Kern des Volkes. Aus ihnen bestanden die zahlreichen Heere, an denen schließlich die Schärfe der römischen Waffen sich stumpf schlug“, wie H. BRUNNER sagt¹⁸⁾. G. v. BELOW hat sich mit dem Problem befaßt, ob und in welcher Art man von einem „Staat“ im Mittelalter sprechen soll; er nahm die Begriffe des modernen Staates aus der Wende des 19./20. Jahrhunderts zum Maßstab und kam zu dem Schluß, daß die Grundlage des mittelalterlichen Reiches ein allgemeines staatsrechtliches Verhältnis, die Abhängigkeit jedes freien Einwohners von dem gemeinsamen Staatsoberhaupt bildete und die Verfassung auf der allgemeinen Dienstpflicht beruhte. „Die Untertanen werden im fränkischen Reiche als leudes des Königs, als seine homines, seine fideles, sui bezeichnet.“ Doch gibt v. BELOW zu, daß „Leudes“ auch „Untertanen“ bedeutete, die in einem besonderen, nicht näher beschriebenen Dienstverhältnis zum König standen¹⁹⁾. Der Auffassung v. BELOWS von einem allgemeinen Untertanenverhältnis schloß sich grundsätzlich auch A. DOPSCH an, indem er sagte²⁰⁾: „Eine Anomalie gegenüber dem allgemeinen Staatsbürgertum stellt im germanischen Reiche des MAs. das Gefolgschaftswesen dar. Dieses besondere Dienst- und Treueverhältnis wird häufig für den privatrechtlichen Charakter des mittelalterlichen Reiches ins Treffen geführt. v. BELOW betont mit Recht, daß man das persönliche Element, das der alten Verfassung eigen ist, nicht mit dem privatrechtlichen gleichsetzen dürfe (S. 221). Das eine konnte neben dem andern, dem allgemeinen Untertanenverhältnis, be-

¹⁷⁾ ALF. DOPSCH, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte (1928), S. 1.

^{17a)} v. EHRENBURG, Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht (1877), S. 1.

¹⁸⁾ HEINR. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte (DRG) I², (1906), S. 134.

¹⁹⁾ v. BELOW, Der deutsche Staat des MAs., S. 210 und Anm. 6. v. BELOW betont, daß es „zu den sichersten Ergebnissen der rechtsgeschichtlichen Forschung gerechnet werden dürfte“, daß, zum mindesten bis zum Ausgang der fränkischen Zeit, gerade die Grundlage des Reichs nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur war. Wir stimmen v. BELOW durchaus bei, lehnen aber die von v. BELOW gemachte und durchaus modernrechtlich gedachte Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht durchaus ab.

²⁰⁾ A. DOPSCH, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 112.

stehen, wie etwa nach dem preußischen Landrecht Militär- und Zivilbediente außer den allgemeinen Untertanenpflichten dem Oberhaupt des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig sind. Ich (DOPSCH) füge noch hinzu, daß im Falle eines Konfliktes der Dienstpflicht des Vasallen mit den öffentlichen Untertanspflichten, das fränkische Königtum die Ansprüche des öffentlichen Dienstes, etwa bei Nichtteilnahme des Herren an der Heerfahrt, doch geltend gemacht hat.“ (In Anm.: Vgl. H. BRUNNER, RG 2, 269 = 2², 362.) Diese Sätze von G. v. BELOW und A. DOPSCH beruhen auf einer Übertragung des modernen Unterschiedes zwischen privatem und öffentlichem Recht und der rechtlichen Grundlagen des modernen Staates auf den fränkischen. A. DOPSCH hat in einer kritischen Studie „Die Leudes und das Lehwesen“ behandelt²¹); er weicht in vielen Punkten von P. ROTH ab und berichtigt ihn, bezeichnet aber schließlich die Leudes als Vorläufer des Lehwesens, um damit einen Angriff gegen H. BRUNNER, der die Anfänge des Lehwesens ins 8. Jahrhundert setzt, zu begründen. Daraus, daß die Leudes schon im 6. Jahrhundert vorkommen, folgert er, daß das Lehwesen schon zu dieser Zeit begonnen habe. Er hat aber nicht nachgewiesen, daß die Leudes wirklich die Vorläufer der Lehwassallen gewesen sind; er verkannte also das Wesen und die Eigenheit der Leudes, und daran scheiterte seine Beweisführung. In seiner „Geschichte der deutschen Wehrverfassung“, S. 8, schreibt H. CONRAD²²): „Jeder Wehr- und Waffenfähige mußte zum Ding und damit zum Heere erscheinen. Demnach beruhte die Wehrverfassung der germanischen Volksstaaten auf der allgemeinen Wehrpflicht aller dingpflichtigen Männer. Das germanische Heer war das Volk in Waffen.“ „Der König erschien jetzt als der wahre Herrscher, der Träger der Staatsgewalt, indes das Volk in der Rolle des Untertanenverbandes auftrat.“ (Fränkische Zeit.) Bei der Darstellung der Wehrverfassung in der fränkischen Zeit steht CONRAD durchaus auf dem Standpunkt, daß eine Wehrpflicht für alle freien Männer im Sinne der überkommenen Auffassung bestand²³). Auch in seiner Deutschen Rechtsgeschichte, I. Frühzeit und Mittelalter (1954) bringt CONRAD noch die Lehre von H. BRUNNER, die Wörter „Königsfreie, Leudes“ habe ich im Text nicht gefunden, sie fehlen bestimmt im Sachregister.

Schon vor dem ersten Weltkrieg setzte eine Reaktion gegen die herrschende „klassische“ Rechtsgeschichte ein, die von der Urkundenforschung und von der Landesgeschichte ausging. OTTO FREIHERR v. DUNGERN hat das geltende Bild von der Entstehung der Landeshoheit bekämpft; er ging von einer neuen Auffassung von der Stellung und Funktion des Adels im mittelalterlichen staatlichen Leben

²¹) A. DOPSCH, a. a. O., S. 1 ff.

²²) H. CONRAD, Geschichte der deutschen Wehrverfassung (1839), S. 8, 44.

²³) H. CONRAD, a. a. O., S. 49.

²⁴) O. FREIH. v. DUNGERN, Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich (1910); Der Herrenstand im Mittelalter (1908); Adelherrschaft im Mittelalter (1927).

aus²⁴⁾. Danach hatte der Adel von sich aus Hoheitsrechte, und es war das entscheidende Problem der staatlichen Entwicklung, diesen Adel in einen Staat einzugliedern, ihn landsässig zu machen. Durch die Forschungen von HANS HIRSCH²⁵⁾, ADOLF WAAS²⁶⁾ und anderen wurden diese Untersuchungen vertieft und erweitert, ein neues Bild vom mittelalterlichen Staate trat an die Stelle der bisherigen, zur Erstarrung neigenden Grundlinien. HEINRICH MITTEIS hat in seinem großen Werke „Lehnrecht und Staatsgewalt“²⁷⁾ im Lehnrecht das funktionelle Staatsrecht erblickt, den Staat und seine Verfassung also aus einem rein juristischen Schema herausgehoben und zu einem lebendigen, historischen Gebilde geformt.

Ich selbst habe mich in mehreren Abhandlungen bestrebt²⁸⁾, den Unterschied zwischen dem „Personenverbandsstaat“ und dem „institutionellen Flächenstaat“ herauszuarbeiten und klarzumachen; selbstverständlich ruht auch der „Personenverbandsstaat“ auf der Erde, auf einer Fläche, aber bei ihm ist das primäre, den Staat bewirkende Grundelement der persönliche Zusammenhang und die Verbindung der einzelnen Staatsangehörigen mit dem Staatsoberhaupt. Dem Personenverbandsstaat steht der „institutionelle Flächenstaat“ gegenüber, der auf der Fläche, dem Staatsgebiet und den Institutionen als den primären Trägern des Staates ruht, ohne daß bei einer der beiden Formen die andere völlig ausgeschaltet ist; im geschichtlichen Leben durchdringen sich beide Formen, doch hat eine der Formen die Vorherrschaft; die beiden Formen müssen aber gerade für das Mittelalter methodisch auseinander gehalten werden, weil der Übergang von der einen zur anderen Form ein entscheidender Vorgang in der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte ist. H. MITTEIS hat in seinem „Staat des hohen Mittelalters“ zu dieser Frage in folgender Weise Stellung genommen²⁹⁾: „Der Historiker kann nicht erwarten, im Mittelalter schon alle Elemente beisammen zu finden, die der moderne Staat aufweist. Für die Geschichte ist Staat jede Ordnung des Volkes zur Erreichung seiner politischen Ziele. Also nicht nur der auf sachlichen Institutionen, Behörden, Beamten einer Bürokratie aufgebaute ‚Anstaltsstaat‘ der Neuzeit, sondern auch schon der ‚Personenverbandsstaat‘ des frühen und hohen Mittelalters; der sich wesentlich auf persönliche Bindungen, auf Autorität und Unterordnung, auf Führung und Gefolgschaft gründete . . . Der Personenverband konnte genossenschaftlich oder herrschaftlich gestaltet sein. Ersteres — die reine Demokratie — war nicht sehr häufig. Öfter findet sich die Adelherrschaft, die wieder eine Spitze im Regiment eines Herrschergeschlechtes hervortreiben kann. Dann stellte der Herrscher

²⁵⁾ HANS HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit (1922).

²⁶⁾ AD. WAAS, Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter (1938).

²⁷⁾ H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (1933).

²⁸⁾ TH. MAYER, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen Staates im hohen Mittelalter. Hist. Zeitschr. 159 (1939), S. 457—487, wo auch auf ältere Schriften hingewiesen wird.

²⁹⁾ H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters⁴ (1953), S. 3.

den Staat, aber auch das Volk dar; Herrscher, Staat und Volk gehörten zusammen, wie sich besonders klar bei der Erhebung des Herrschers zeigte. Die Baugesetze dieses ‚Personenverbandsstaates‘, der dem anstaltlich organisierten ‚Flächenstaat‘ vorausging, lassen sich keineswegs als Formen einer ‚Privatherrschaft‘ begreifen. Auch die persönlichen Bindungen waren objektive Verfassungselemente, beruhten sie doch auf dem Volksrecht als dem objektiven Recht schlechthin.“ Ich bringe diese Ausführungen, weil mitunter das staatsrechtliche Wesen des „Personenverbandsstaates“ und der Gegensatz zum „institutionellen Flächenstaat“ verkannt wird, sei es, daß von Zuständen und Einrichtungen in einem eroberten Gebiet, das als solches in das Eigentum des siegreichen Herrschers übergegangen war, oder von Bezeichnungen, wie „terra“, „provincia“, die aber sekundär als Fläche gedacht waren, ausgegangen wird. Sehr lehrreich sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen von J. BAUERMANN über die Bedeutung von „herescephe“, Heerschaft, das mit „exercitus“, „milicia“ gleichzusetzen ist, aber auch ein Land, eine Fläche bedeuten konnte und in diesem Sinne in Westfalen gebraucht wurde, während mit gleicher Bedeutung exercitus Baiovariorum oder milicia Baiovariorum vorkommt^{29a)}. Der gleichen Auffassung und der Entstehungsgeschichte entspricht die Bezeichnung Schweizer Eidgenossenschaft für den Staat und die Gebietsherrschaft der Schweiz.

In den bekannten Handbüchern der Rechtsgeschichte wird das Gefolgschaftswesen eingehend behandelt; die Grundlage bildet heute für gewöhnlich die klare Darstellung von H. BRUNNER — v. SCHWERIN³⁰⁾, an sie halten sich die kürzeren Zusammenfassungen; sie alle beschränken sich aber im wesentlichen auf eine systematische Besprechung der Institution in ihren Einzelheiten, die funktionelle Bedeutung, die dynamische Auswirkung des Gefolgschaftswesens im Staate und für die Staatsbildung tritt kaum in Erscheinung. H. MITTEIS hat dieses Problem in seinem „Lehnrecht und Staatsgewalt“ noch nicht voll durchgearbeitet, aber im „Staat des hohen Mittelalters“ spricht er bereits von den „Untertanen“ in folgender Weise³¹⁾: „Die Franken wurden zwar ‚Untertanen‘ (Chlodwigs), aber doch nicht in dem Sinne wie später der Polizeistaat das Wort gebrauchte . . . Um den engeren legte sich also eine weiterer Treukreis, in dem die ‚Untertanen‘ standen; auch sie können im weiteren Sinne leudes, fideles des Königs heißen; auch hier herrschte nicht der abstrakte Begriff der Unterordnung unter eine Staatsgewalt, sondern die lebendige Anschauung eines persönlichen Verhältnisses zwischen Herrscher und Volk; *dieses erscheint gleichsam als eine große Gefolgschaft.*“ In ähnlicher Weise formuliert

^{29a)} Vgl. J. BAUERMANN, „herescephe“, Zur Frage der sächsischen Stammesprovinzen. Westfäl. Zeitschr. 98 (1947), S. 38—63. H. AUBIN, Ursprung und ältester Begriff von Westfalen, in Der Raum Westfalen, II. (1955), S. 33, schließt sich den zutreffenden Ausführungen Bauermanns an.

³⁰⁾ H. BRUNNER — v. SCHWERIN, DRG II², S. 349 ff.

³¹⁾ H. MITTEIS, Staat des hohen MAs.⁴, S. 45.

MITTEIS seine Auffassung von der Gefolgschaft in seiner kurzen Rechtsgeschichte³²⁾, damit hat er den Übergang von der analysierenden und systematischen zu einer funktionellen, dynamischen Betrachtungsweise, aber auch den Anschluß an K. F. EICHHORN und die Fortsetzung der alten, aus sich heraus erwachsenen Staatslehre eingeleitet.

In jüngster Zeit hat W. SCHLESINGER in einer ausgezeichneten Abhandlung über „Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte“, die Lehre vom Gefolgschaftsstaat auf breiter Quellengrundlage ausgebaut und vertieft³³⁾.

Seit 1933 habe ich, angeregt durch die klar zutage liegenden Vorgänge im ostdeutschen Kolonisationsgebiet, in mehreren Abhandlungen den Landesausbau auch in Altdeutschland als staatsbildendes Moment untersucht und bin dabei neben dem „Flächenstaatsprinzip“ auch auf die Rodungsfreiheit im hohen Mittelalter hingeführt worden³⁴⁾; ich bestrebe mich, den Wurzeln dieser verliehenen „Freiheit“ nachzugehen, die Freiheit in Verbindung mit dem Staat zu betrachten, und fand die grundsätzlich gleichen Elemente schon im frühen Mittelalter. Wie im hohen Mittelalter war diese „Freiheit“, das heißt die unmittelbare Unterordnung unter den Träger der Staatsgewalt eine wichtige Grundlage für die Bildung des Staates, ein dynamisches Element für seinen Aufbau und ein wirksames Mittel zu seiner Erhaltung. An Stelle der leibherrlichen Abhängigkeit bestand die Untertänigkeit unter den Herrscher als Kristallisationskern und Repräsentanten des Staates, die Staatsuntertänigkeit, das Prinzip der Königsfreiheit, der freien Untertänigkeit unter die staatliche Hoheit, die aber mit mannigfachen Verpflichtungen verbunden war. Aus dieser funktionellen Betrachtung ergibt sich eine von der bisherigen abweichende Auffassung von der Ausbildung und Verfassung der Staaten, von dem gegenseitigen Verhältnis zwischen Königtum und Gemeinfreiheit in diesem Prozeß und seiner Auswirkung auf den Staat.

Parallel zu meinen Arbeiten hat H. DANNENBAUER³⁵⁾ die Lehre O. v. DUNGERS von der Adelherrschaft im hohen Mittelalter für die Frühzeit untersucht und seine Lehre in einer Abhandlung über „Hundertschaft, Centena und Huntari“ weiter aus-

³²⁾ H. MITTEIS, Deutsche Rechtsgeschichte³, herausgegeben von H. Lieberich (1954), S. 20.

³³⁾ W. SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der german.-deutschen Verfassungsgeschichte. HZ 176 (1953), S. 225—275.

³⁴⁾ Vgl. TH. MAYER, Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern. Zeitschr. für württemb. Landesgeschichte, XIII. (1954), bes. S. 47, Anm. 5. Vgl. H. MITTEIS, Über den Rechtsgrund des Satzes „Stadtluft macht frei“ in Festschrift EDM. E. STENGEL (1952) S. 357. K. A. KROESCHELL, Rodungssiedlung und Stadtgründung. Ländliches und städtisches Hagenrecht. Blätter für deutsche Landesgeschichte 91 (1954), S. 53—73. Vgl. FR. OPPENHEIMER, System der Soziologie VI (1933), S. VIII.

³⁵⁾ HEINRICH DANNENBAUER, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Hist. Jahrbuch 61 (1941).

gebaut. In weiteren Untersuchungen hat er die Rechtslage dieser Königsfreien ausgezeichnet geklärt, so daß der rund hundert Jahre alte Streit über die Leudes heute gezeichnet geklärt, so daß der rund hundert Jahre alte Streit über die Leudes heute wohl endgültig abgeschlossen ist. In einer Reihe von methodisch wichtigen Fragen geliefert³⁶⁾. Durch alle diese, von verschiedener Seite ausgegangenen Untersuchungen sind die Fundamente für ein neues Gesamtbild vom frühmittelalterlichen Staat gelegt worden, die Zeit des extremen Positivismus und des abstrakten Begriffssystemes ist zugunsten einer Fortsetzung der bis EICHHORN lebendigen, geschichtlichen Staatslehre überwunden und überbrückt. Die Forschungsmethode ist gegenüber EICHHORN verbessert und vertieft, das Werk H. BRUNNERS und der klassischen Rechtsgeschichte, sowie die Urkundenforschung und die geschichtliche Landesforschung haben reichste Früchte getragen, das Gesamtbild schließt sich aber wieder an K. F. EICHHORN an, in seinem Sinne werden die Arbeiten fortzuführen sein.

Das wichtigste Problem der frühgermanischen Staatsbildung bildet der Übergang von den Verhältnissen, wie sie Tacitus um das Jahr 100 n. Chr. schildert, zu jenen, die wir in den germanischen Großreichen seit dem 5. Jahrhundert, besonders dann im fränkischen Reiche feststellen können; er fällt in eine quellenarme Zeit, so daß die Forschung immer wieder gezwungen ist, von den späteren Zuständen ausgehend Rückschlüsse auf die Vorgänge zu ziehen, die die gewaltigen Veränderungen bewirkt haben. Zwei Momente lenken vor allem das Augenmerk auf sich: Die Bildung von relativ großen germanischen Staaten, in denen die zahlreichen kleinen Völkerschaften der taciteischen Zeit aufgegangen sind, dann aber die Besetzung von mehr oder weniger großen Teilen des römischen Reiches durch die Germanen und deren Auseinandersetzung mit dem römischen Erbe, die Übernahme von Religion und staatlicher Verwaltung innerhalb des römischen Reiches, aber auch der technischen Gegebenheiten. Wir wissen, daß zwischen den einzelnen Landschaften große und tiefgehende Unterschiede bestanden, daß eine Verallgemeinerung zu völlig falschen Ergebnissen führt; wir sehen auch, daß die Zustände bei den einzelnen Völkerschaften schon zur Zeit des Tacitus sehr verschieden waren. MITTEIS sagt mit Recht³⁷⁾: „Aber das Verfassungsbild des Tacitus beginnt immer mehr an Allgemeingiltigkeit einzubüßen . . . Tacitus gibt eben auch nur eine Momentaufnahme.“ Als gesichert können wir bezeichnen, daß das romantische Bild von den hochgemuten freien Germanen, die in Freistaaten nach der von

³⁶⁾ H. JÄNICHEN, *Huntari und Huntersingen. Württemberg und Hohenzollern in Zahlen* (1951); ders. *Baar und Huntari. Vorträge und Forschungen I.* (1955).

³⁷⁾ H. MITTEIS, *Staatliche Konzentrationsbewegungen im großgermanischen Raum. Abhandlg. zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Festschrift ADOLF ZYCHA* (1941), S. 55 f. H. ZATSCHEK, *Germ. Raumerfassung und Staatenbildung in Mitteleuropa HZ 168* (194), S. 27—55.

P. ROTH geschilderten Art lebten, nicht zutrifft. Es gab Hoch und Niedrig, Arm und Reich, Herren und Knechte, Mächtige und Machtlose; die alten Vorstellungen von „Frei“ und „Unfrei“ gelten nicht mehr. Die einzelnen „Staaten“ waren meist sehr klein, waren aber untereinander mitunter mehr oder weniger eng verbundene Adels herrschaften im Sinne von DANNENBAUER. Bei den Alemannen berichtet Ammianus Marcellinus aus dem vierten Jahrhundert von 15 reguli, Gaukönigen³⁸⁾, die man vielleicht als Adels herren ansehen darf. Im Rahmen dieses ziemlich stabilen Systems traten aber „große Führerpersönlichkeiten, die regelmäßig die treibende Kraft bildeten“, auf, in ihnen wird man die Faktoren sehen dürfen, die die Bildung von „Großstaaten“ veranlaßten³⁹⁾. Als solche „Führerpersönlichkeiten“ können wir Ariovist, Armin, Marbod, Julius Civilis und auch Odoaker bezeichnen, sie alle haben in den Gang der Geschichte entscheidend eingegriffen, wohl auch Staaten gegründet, aber keinem ist es gelungen, einen dauernden Staat zu errichten; was sie errichteten, waren Gefolgschaftsstaaten, die an ihre Person geknüpft waren. Das war aber eine zu brüchige Grundlage, als daß sie schwere Krisen ausgehalten hätten, dafür wären institutionelle Voraussetzungen unumgänglich notwendig gewesen. Diese zu schaffen, waren die Germanen von sich aus allein noch nicht imstande, sie mußten dafür römische Einrichtungen übernehmen; die Heeresorganisation und den Kriegsdienst hatten diese Führer zumeist bei den Römern gelernt, für die Verfassung ihrer Staaten und die zivile Verwaltung brauchten sie Beamte, solche standen ihnen aus dem eigenen Volke nicht zur Verfügung.

Asinius Quadratus nennt die Alemannen ein „zusammengespültes und vermengtes Volk, manche späteren Stammesnamen deuten auf eine ähnliche Entstehung hin⁴⁰⁾. NESSELHAUF spricht von „Tausenden von germanischen Volkssplittern auf dem Boden Galliens“, die mit den Franken ins Land gekommen waren^{40a)}. Aus solchen Volkssplittern sind vielfach unter der Führung von Heerkönigen Stämme und Stammesstaaten erwachsen. Auf Herkunft und Stand wurde dabei nicht gesehen, wohl aber galt der Grundsatz, daß der freie Mann waffenfähig sei. Wie man um diese Forderung herumkam, zeigt das Beispiel der Langobarden, die Angehörige verschiedener Völker, Bulgaren, Gepiden, Sarmaten als „frei“ erklärten, um sie ins Heer aufnehmen zu können⁴¹⁾. In Form. Marc. I. 40 wird von

³⁸⁾ Vgl. K. WELLER, Geschichte des schwäbischen Stammes (194), S. 45 ff.; ders. Besiedlungsgeschichte Württembergs vom 3. bis 13. Jahrhundert (1938), S. 43. G. J. WAIS, Die Alemannen in ihrer Auseinandersetzung mit der römischen Welt² (1941), S. 24.

³⁹⁾ H. MITTEIS, Festschrift A. ZYCHA, S. 54, ZATSCHEK, HZ 168, S. 40, 54.

⁴⁰⁾ G. L. WAIS, a. a. O., S. 15 ff.

^{40a)} H. NESSELHAUF, Die spätrömische Verwaltung der gallisch-germanischen Länder. Abhandl. d. preuß. Akademie d. Wissensch. (1938), Phil. hist., Kl. 2, S. 77.

⁴¹⁾ PAULUS DIACONUS I., c. 13. MGH, SS rer. Lang. et Ital., S. 54.

Franci, Romani et alia natione degentes, die die pagenses bildeten, gesprochen, so daß ähnliche Verhältnisse, wie sie bei den Langobarden herrschten, auch bei den Franken angenommen werden dürfen. Die Freilassung bedeutete dann, daß diese Männer keinen Leihherrn hatten, sondern unmittelbar unter dem König standen; sie waren die Heermannen des Königs, die bei den Langobarden *arimanni*, in Salzburger Quellen *exercitales* genannt werden⁴²⁾. Sie waren zum Kriegsdienst, zu öffentlichen Diensten, zu Arbeiten für die Instandhaltung von Brücken und Wegen, dann aber auch zu Abgaben verpflichtet; sie wurden vom König durch Verleihung von bäuerlichen Hufen versorgt, die sie aber nicht ohne besondere Genehmigung verlassen oder weitergeben durften; ebenso war ihnen verboten, sich durch Selbsttradition einer Kirche zu ergeben und sich dadurch dem Kriegsdienst zu entziehen. Der König selbst aber konnte sie weggeben, wir haben dafür eine Reihe von Beispielen. Bei den Franken hießen sie *Leudes*, *scariti*, *scaramanni*, sie bildeten die königlichen Heere, sie wurden als Wachtruppen im ganzen Reiche angesiedelt, sei es in Städten und befestigten Plätzen, sei es auch auf dem flachen Lande mit der Verpflichtung zum Dienst auf Königshöfen oder Etappenstationen. Diese einheitliche Unterordnung unter den König war mit einer ständischen Nivellierung, mit einem weitgehenden Standesausgleich verbunden, denn in diesem Verbande war die persönliche Leistung und Funktion im königlichen Dienste für die Stellung des einzelnen maßgebend. Tacitus berichtet schon in c. 25, daß in den monarchischen Staaten Männer niedrigen Standes bis zu den höchsten Ämtern aufsteigen konnten, ähnliches wissen wir aus dem fränkischen Reiche, wo es vorkam, daß ein *puer regis* *Sakebar* oder auch Graf wurde. Als Krieger des Königs hatten sie aber auch feste Rechte, die ihnen auch der König nicht streitig machen konnte. Sehr charakteristisch für die Stellung dieser Krieger, ihre Rechte und ihre militärische Unterordnung ist die bekannte Erzählung bei GREGOR VON TOURS, II c. 27⁴³⁾. Danach war die bei der Eroberung einer Stadt gemachte Beute verteilt worden. Darunter befand sich auch ein kostbares kirchliches Gefäß, um dessen Rückgabe der Bischof bat. Chlodwig verlangte nun von seinen Kriegern dieses Gefäß über seinen Beuteanteil hin-

⁴²⁾ TH. MAYER, Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter. *Deutsch. Archiv*, VI (1943), S. 332. W. HAUTHALER, Salzburger Urk. B. I., S. 14, 24. E. KLEBEL, Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens (1940), S. 37; ders. Bauern und Staat in Österreich und Bayern während des Mittelalters, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters (1943), S. 221. FED. SCHNEIDER, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (1924), S. 102 ff. H. DANNENBAUER, Die Freien im karolingischen Heer. *Festschrift für THEOD. MAYER* (1954), S. 49 ff.; TH. MAYER, Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern. *Zeitschr. für würtemb. Landesgesch.*, XIII. (1954), S. 46 ff., wo auch weitere Arbeiten genannt werden, S. 47, Anm. 5. Vgl. G. BOESCH — INEICHEN, Die Königsfreien von Emmen Luzern. *Festschrift für THEOD. MAYER II*, S. 69 ff. Mit Rücksicht auf dieses reiche Schrifttum werde ich im Folgenden die rechtliche Sonderstellung der Königsfreien hier nicht weiter behandeln und dafür auf ihre historische Funktion eingehen.

⁴³⁾ GREGORII episcopi Turonensis hist. lib. II. c. 27. *MGH. SS rer. Mer. I.*, S. 71 f.

aus; alle stimmten zu, nur einer widersprach. Dagegen konnte der König nichts tun, aber beim nächsten Märzfeld beanstandete er die Waffen dieses Kriegers, Lanze, Schwert und Streitaxt seien unbrauchbar. Er warf die Streitaxt zu Boden und als der Krieger sich bückte, um sie aufzuheben, erschlug ihn der König mit seiner eigenen Streitaxt. Chlodwig ließ darauf die anderen Leute abtreten, nachdem er großen Schreck verbreitet hatte. Diese Erzählung zeigt, daß die einzelnen Krieger ein Recht auf die Beute hatten, das ihnen der König nicht nehmen konnte, er mußte sie allenfalls bitten, daß sie ihm über seinen Anteil hinaus irgendein Stück überließen. Verweigerte ein Mann seine Zustimmung, so konnte der König ihn nicht zwingen. Dagegen war er berechtigt, einen Mann, der seine militärische Verpflichtung, zu der auch die sorgfältige Pflege der Waffen gehörte, vernachlässigte, nach eigenem Ermessen zu strafen. Daß der König den Mann niederschlug, verursachte Schrecken, aber niemand lehnte sich auf, denn, mochte auch die Strafe zu hart sein, das Strafrecht des Königs als solches wurde anerkannt. Wir dürfen aber doch wohl annehmen, daß der König ein so weit gehendes Recht nur gegenüber seinen Kriegern, seinen Leudes, nicht aber gegenüber volksrechtlich freien Franken hatte. Solch absolutes Strafrecht hatte der Heerkönig gegenüber seinen Kriegern, den Heermännern, nicht aber ein Volkskönig gegenüber freien Volksgenossen.

Aus dieser Erzählung dürfen wir den Schluß ziehen, daß Chlodwigs Heer ein Gefolgschaftsheer gewesen ist, bei dem die einzelnen Krieger in militärischer Abhängigkeit zum König standen. Diese Art der Heeresbildung war allgemein verbreitet, die Stellung der Heermänner, der Leudes bei den Franken, war bei den Goten, Langobarden, auch bei den römischen Grenztruppen, den *limitanei*, auch bei den Slawen in ganz ähnlicher Weise eingerichtet⁴⁴⁾. Nur bei einer solchen Heeresverfassung ist es verständlich, daß der König seine Krieger irgendwohin, nach Spanien, Aquitanien, Italien oder ins rechtsrheinische Gebiet schicken und dort als Garnison einsetzen konnte. Die „freien“ Männer, die 724 dem neugegründeten Kloster Reichenau im Thurgau geschenkt wurden, deren Namen allein schon ihre verschiedenartige Herkunft bezeugen, sind ein treffendes Beispiel für diese Einrichtungen⁴⁵⁾.

Damit wird aber auch die Haltung, die Chlodwig gegenüber den Romanen, die er in Gallien nach seinem Sieg über Syagrius vorfand, verständlich. Chlodwig hat gegen Syagrius, den GREGOR VON TOURS „*Romanorum rex*“ bezeichnet, gekämpft⁴⁶⁾, nicht eigentlich gegen den römischen Kaiser selbst. Die Macht des Kaisers

⁴⁴⁾ Vgl. TH. MAYER, Zeitschr. für württemb. Landesgesch. XIII., S. 60, wo auch auf weitere Literatur, bes. auf die Arbeiten von E. KRANZMAYER, Der Ortsname „Mailsberg“ und seine Verwandten. Carinthia 140 (1950), S. 284 ff. hingewiesen wird. CL. SANCHEZ-ALBORNOZ, *Entorno a los orígenes del feudalismo* (1942). Vgl. H. MITTEIS, HZ 172, S. 116—120.

⁴⁵⁾ Vgl. TH. MAYER, Die Anfänge der Reichenau, ZGOR, NF 62 (1953), S. 320 f.

⁴⁶⁾ GREGOR VON TOURS, II. c. 27. MGH, SS rer. Mer. I., S. 71 f.

reichte kaum bis nach Gallien, und wenn Chlodwig später vom Kaiser als Auszeichnung die Würde eines Konsuls verliehen wurde, so spricht das nur dafür, daß der Kaiser eine gewisse Überordnung formell zum Ausdruck bringen wollte und Chlodwig, vielleicht wegen seiner römischen Untertanen, sie nicht ausdrücklich ablehnte. (GREGOR v. TOURS, II, c. 38.) Damit war aber auch gegeben, wie er selbst seine Herrschaft über die Romanen in Gallien auffaßte. Er hatte Syagrius besiegt und ihn „regno eius acceptum“, also nachdem er sein regnum, seine Herrschaft übernommen hatte, töten lassen. (GREG. v. T. II, 27.) Er übernahm also nach GREGOR VON TOURS die Stellung und Herrschaft des Syagrius. GREGOR VON TOURS sah darin nicht einen Sieg über die Römer, sondern nur über Syagrius. Daß ein germanischer Heerführer auf diese Weise sich die Herrschaft über einen Teil des römischen Reiches erwarb, war am Ende des 5. Jahrhunderts nicht mehr neu. Eine solche Übernahme der Herrschaft bedeutete aber nicht einen Umsturz der inneren staatlichen Verhältnisse und der sozialen und standesrechtlichen Ordnung; das war auch bei Chlodwig nicht der Fall und dieser mußte das größte Interesse daran haben, in seinem Reiche, in dem die Romanen wie vorher zum Kriegsdienst herangezogen wurden, einen erträglichen sozialen Ausgleich herzustellen. Wir wissen, daß die Franken weiterhin bei den unterworfenen deutschen Stämmen die dort ausgebildete ständische Ordnung bestehen ließen, um so mehr ist das selbstverständlich für Gallien zu einer Zeit, als die Herrschaft Chlodwigs noch nicht ganz unangefochten war. Das Problem bestand darin, wie man die Romanen in die fränkische Sozialordnung eingliedern, die einzelnen Stände den fränkischen angleichen konnte, eine Herabdrückung der Romanen hätte dem ganzen Vorgang der Erwerbung der Herrschaft in Nordgallien durch Chlodwig und seiner Politik in keiner Weise entsprochen. Manche politische Fragen blieben noch offen, das Verhältnis zu den Burgundern und Goten war noch lange nicht geklärt; es ist nicht anzunehmen, daß Chlodwig selbst diese Schwierigkeiten nicht erkannt oder daß er sie übersehen hätte und ebensowenig, daß später, nach dem Tode Chlodwigs, nachdem sich die merowingische Herrschaft festgesetzt und ausgedehnt hatte, nachdem die Residenz nach Paris verlegt worden war, die rechtliche Stellung der Romanen verschlechtert worden sei; keine Quellennachricht läßt eine solche Annahme als historisch wahrscheinlich und wissenschaftlich vertretbar erscheinen. Chlodwig und seine Nachfolger haben die römische Verwaltung weitgehend übernommen, sie haben zwar in die führenden Stellungen ihre eigenen Vertrauensleute eingesetzt, aber die ausübenden Verwaltungseinrichtungen übernommen, die dort beschäftigten Romanen im Dienst belassen, ja binnen kurzer Zeit auch Romanen bis in die höchsten Ränge aufsteigen lassen⁴⁷⁾.

⁴⁷⁾ G. KURTH, *Etudes franques* I (1915), S. 169 ff. H. BRUNNER — v. SCHWERIN, *DRG*, II², S. 137, wo festgestellt wird, daß Romanen auch in die *trustis dominica* aufgenommen wurden.

Das Untertanenverhältnis der Königsfreien, der Leudes gegenüber dem König läßt sich bei oberflächlicher Betrachtung in mancher Hinsicht mit der Untertänigkeit in den konstitutionellen deutschen Staaten der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gleichsetzen⁴⁸⁾. Die Leudes galten als frei und wurden so bezeichnet, weil sie keinen Leihherrn hatten, dabei aber zu Kriegsdienst, öffentlichen Fronen und Dienstleistungen und auch zu Steuern verpflichtet waren. Es scheint also nur ein gradmäßiger Unterschied zwischen den Leudes und den Untertanen des 19. Jahrhunderts zu bestehen; aber die Rechtsgrundlage ist doch grundlegend verschieden. Das hat P. ROTH übersehen oder unterschätzt, als er K. F. EICHHORN entgegentrat. Die Leudes standen in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zum König, das aber nicht in das Lehenrecht einzuordnen ist, sondern eine Kategorie für sich darstellte; ihre Verpflichtung beruhte primär nicht auf der Staatsangehörigkeit, sie waren mit dem Staate nur insofern verbunden, als der König der Kristallisationskern des Staates war, also nur sekundär. Ihre „Freiheit“ war keine staatsbürgerliche Freiheit, sondern vom König gewährt; infolgedessen konnte sie der König auch verschenken. Ihre Verpflichtungen gegenüber dem König gingen dann auf den neuen Herrn über; in Wirklichkeit verloren sie aber damit für gewöhnlich früher oder später ihre bisherige „Freiheit“. Der Staatsbürger des 19. Jahrhunderts, also nach der Aufklärung und der französischen Revolution, mußte auch Kriegsdienst leisten, Steuern zahlen und war zu Diensten verpflichtet, aber immer gegenüber dem Staat, nicht der Person des Königs. Niemals hätte ein König des 19. Jahrhunderts seine freien Untertanen verschenken können.

Die Leudes, die Königsfreien der fränkischen Zeit waren die in der modernen Literatur als solche bezeichneten *Gemeinfreien*, sie stellten die breiten Massen der fränkischen Heere dar⁴⁹⁾, ihre Kriegsverpflichtungen gingen sehr weit, wurden aber dann, besonders als die auswärtigen Kriege die Männer sehr lange von ihrer Heimat fern hielten, ermäßigt und reguliert^{49a)}. Die Vollfreien nach den Volksrechten gehörten einer ganz anderen Schicht der Bevölkerung an als die Königsfreien; auch sie konnten in einem engen Dienstverhältnis zum König stehen, dieses Verhältnis entspricht dem später noch weiter ausgebildeten Lehenrecht. Der grundlegende Unterschied zwischen den Königsfreien und den im Königsdienst stehenden volksrechtlich Freien, den Antrustionen, kommt in Form. Marc. I. 40 und 18 klar zum Ausdruck. Die beiden Gruppen werden scharf auseinander gehalten; aus den Königsfreien, die in Form. Marc. I. 40 als *pagenses* bezeichnet werden, gingen die „freien Bauern“ hervor, die später häufig „freie Gotteshausleute“ wurden oder

⁴⁸⁾ Vgl. oben S. 10, MITTEIS, Staat des hohen Mittelalters, S. 45.

⁴⁹⁾ BRUNNER, DRG I², S. 134; S. 345, Anm. 20 sagt BRUNNER das bei den Burgunden die Leudes die Gemeinfreien gewesen seien.

^{49a)} Vgl. MGH. Cap. I. Nr. 48, S. 134, 49, S. 135, 50, S. 137.

sonst ihre „Freiheit“ einbüßten; die Antrustionen begegnen später als die Vasallen, als die ritterlichen Lehensleute. Die „freien Bauern“ verloren ihre Geschlossenheit, der Kriegsdienst wurde zum ritterlichen Dienst, der erhebliche materielle Grundlagen voraussetzte; nur einzelne Bauern, die vermögend genug waren oder von andern unterstützt wurden, konnten Kriegsdienst leisten und in den Ministerialenstand aufsteigen. Der allgemeine bäuerliche Kriegsdienst erhielt sich nur dort, wo sie in größeren Gruppen zusammengeschlossen waren, und er beschränkte sich meist auf die Landesverteidigung. Nur wo diese Voraussetzungen gegeben waren, erhielt sich die „bäuerliche Freiheit“ und politische Selbständigkeit. Diese Voraussetzungen hingen auch davon ab, ob diese „Freien“ ihr unmittelbares Verhältnis zum König, zu einem Landesfürsten oder allgemein zum Träger und Inhaber der staatlichen Hoheit bewahrten. An diesen Tatsachen ist bisher die wissenschaftliche Forschung gescheitert, denn sie hat diese Verhältnisse und Einrichtungen unter dem Gesichtspunkt des Lehenrechtes und der vollen, volksrechtlichen Freiheit betrachtet und beurteilt, das eigenartige Gefolgschaftsverhältnis der Leudes, aus dem sich die Staatsuntertänigkeit ergab, nicht erkannt und beachtet. Sie wurde dazu verleitet, weil tatsächlich mitunter auch volksrechtlich Vollfreie als Leudes bezeichnet werden. P. ROTH erkannte, daß die Leudes, wie sie EICHHORN sah, nicht in die Kategorien des Lehenrechtes hineinpaßten, darum bestritt er die Existenz von Leudes überhaupt; DOPSCH machte den entgegengesetzten Fehler, auch er erkannte die Eigenart der Leudes als besondere Kategorie nicht und betrachtete sie daher als Lehensvasallen⁵⁰). Das Leudesproblem ist nur unter dem Gesichtspunkt eines mehr oder weniger gefolgschaftlich aufgebauten Staates zu verstehen, innerhalb dessen es neben den Lehensvasallen noch eine eigene Kategorie vor Königsfreien gab. Die historische Bedeutung der Königsfreien, der Leudes, ihre dynamische Funktion für die Staatsbildung war überaus groß, in älterer Zeit waren sie Objekt und Instrument in der Hand der staatsbildenden Faktoren, in späterer Zeit wurden sie in zunehmendem Ausmaße auch selbst Subjekte der geschichtlichen Entwicklung, die wie etwa die Schweizer Eidgenossen den Staat selbst aufbauten. Daß die Eigenart der Leudes in der modernen Literatur nicht erkannt wurde, war nicht zuletzt darin begründet, daß man nicht wußte, wohin sie später gekommen sind; es war nur ein Ausweg, daß man sie entweder als die freien Volksgenossen und Staatsangehörigen oder als Lehensvasallen ansah. Darum wird es notwendig sein, nicht nur die Institution der Leudes, sondern auch ihre Geschichte, besonders in der späteren Zeit, als sie verschwanden, zu verfolgen; dabei vermeide ich den Ausdruck „Königszinser“, weil dieser für eine andere Kategorie, für grundherrliche

⁵⁰) P. ROTH, Feudalität und Unterthanenverband, S. 335; ders. Geschichte des Benefizialwesens, S. 276 ff. DOPSCH, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 9 f. Nach ROTH waren die Leudes die Freien, nach DOPSCH aber Lehensvasallen oder deren Vorläufer.

Hintersassen des Königs paßt, aber die standesrechtliche Eigenheit der Königsfreien verschleiert^{50a)}.

Unsere Auffassung von den Standesverhältnissen stützt sich weitgehend auf die Volksrechte und die dort enthaltenen Bestimmungen über die Wergelder für die einzelnen Gruppen und Schichten der Bevölkerung. Die wissenschaftliche Literatur über diese Fragen ist keineswegs zu allgemein anerkannten und gleichmäßigen Ergebnissen gelangt, es bestehen vielmehr sehr viele unausgeglichene Gegensätze. Wir werden hier auf diese Fragen nicht eingehen, sie lassen sich auch nicht endgültig bereinigen, ehe man nicht die Entstehung der Volksrechte voll geklärt hat. Zweifellos macht sich bei den Volksrechten der Einfluß des fränkischen Königtums mehr oder weniger geltend; dieser Einfluß war aber sehr schwankend, darum waren manche Bestimmungen zeitlich bedingt in Hinsicht auf ihre Entstehung wie auf ihre Geltungsdauer. Die Aushilfsmittel, die immer wieder angeführt werden, wonach z. B. mit verschiedenen Münzwerten gerechnet werden muß, öffnen Tür und Tor für willkürliche Auslegungen, erschweren aber den Vergleich der verschiedenen Volksrechte in besonders großem Ausmaß, so daß alle Ergebnisse vor der Klärung der erwähnten Grundfragen nur mit Vorbehalt aufzunehmen sind⁵¹⁾.

In der Lex Sal und Lex Rib wird kein Adel erwähnt, es wird nur von freien Franken gesprochen; wir werden später noch die Frage erörtern, ob es nicht doch auch einen Adel gab, der nur gerade in den Volksrechten nicht erwähnt wird. Das Wergeld des freien Franken betrug nach der Lex Sal und Rib 200 sol., für einen Liten 100 sol. Daneben bestand aber die allgemeine Bestimmung, wonach der im Königsdienst stehende Mann das dreifache Wergeld seines Geburtsstandes hatte; ein freier Franke hatte als Angehöriger der königlichen Trustis, als Antrustio demnach 600 sol., ein puer regis, der als Sakebarο im königlichen Dienst stand, 300 sol., der Romanus hatte 100 sol., der conviva regis 300 sol. Wergeld. Es gab demnach auf Grund der Wergeldbestimmungen eine zweifache Standesordnung. Die volkrechtliche Gliederung, nach der der freie Franke 200 sol. Wergeld hatte, wurde, sobald der Königsmann in den Dienst des Königs aufgenommen wurde, ausgeschaltet, vielleicht sogar ins Gegenteil verkehrt, denn dann stand er nach Wergeld und Funktion über dem freien Franken. Andererseits konnte der Unterschied zwischen dem freien Franken und dem Liten auf den 6fachen Betrag erhöht werden. Aus

^{50a)} Die Abgaben an den König werden sehr oft als census bezeichnet; wir sind aber gewohnt, von Zins dann zu sprechen, wenn es sich um Abgaben privatrechtlicher Natur, z. B. Zins an einen Grundherrn für irgendein Grundstück handelt. Wenn aber etwa gesagt wird, daß Leute, die an den König einen census zahlen, ingenui sind, so paßt dafür der privatrechtliche Begriff Zins nicht, weil wir zum Unterschied vom Mittelalter zwischen öffentlichrechtlich und privatrechtlich strenger scheiden. Vgl. R. GIBERT, Señorío y concejo en la iglesia de Santiago in „Santiago en la historia, la literatura y el arte“. Madrid, Editora Nacional, 1955.

⁵¹⁾ Vgl. BRUNNER — v. SCHWERIN, S. 800 ff., LINTZEL, Die Stände der deutschen Volksrechte hauptsächlich der Lex Saxonum (1933), S. 46 ff. A. DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II² (1922), S. 76 ff., S. 330 ff.

den Wergeldbestimmungen ergibt sich also ein entscheidender Einfluß des Königs auf Rang und Stand der Einwohner des fränkischen Reiches. In der *Lex Rib* bleibt der *conviva regis* unerwähnt, F. BEYERLE hat diese Tatsache damit erklärt, daß der romanische *conviva regis* bereits in den Hofadel voll aufgenommen war⁵²⁾; das zeigt wieder den großen Einfluß, den der König nehmen konnte, so zwar, daß die Unterschiede und Gegensätze der Volksrechte durch Königsrecht ausgeschaltet werden konnten. Es ist sehr wichtig, ob es diese doppelte Standesordnung von jeher gegeben hat oder ob sie unter dem Einfluß des Königtums erst zu einem späteren Augenblick eingeführt wurde, ob also vom Königtum der alte Volksadel verdrängt und durch einen neuen, vom König beim Wergeld herausgehobenen Adel ersetzt wurde, ob wir hier also das System der alten volkmäßigen Gliederung und daneben das des Heerkönigs sehen dürfen. Wir gebrauchen diese schroffe Formulierung, um das Problem einer doppelten Gliederung nach Volks- und Königsrecht klar herauszustellen.

In der *Lex Sal.* 41,7 wird der *Romanus* erwähnt, der ein Wergeld von 100 sol. hatte wie der *Lite* oder der *homo regius*; als *conviva regis* standen ihm aber 300 sol. zu. Diese Wergeldordnung hat in der französischen Literatur seit langer Zeit viel Unmut erregt; man fühlte sich zurückgesetzt, obwohl die Bestimmungen der *Lex Sal.* rund anderthalb tausend Jahre zurücklagen⁵³⁾. Durch Interpretationskünste war diese Zurücksetzung nicht aus der Welt zu schaffen; schließlich hat H. BRUNNER eine Erklärung gefunden, die U. STUTZ als eine „geniale Lösung“ gepriesen hat⁵⁴⁾. BRUNNER führte aus, daß die Römer nicht das germanische Sippenrecht kannten und hatten; infolgedessen fiel bei ihnen die Magsühne weg, es blieb nur die Erbsühne. Die Sühne des freien Franken betrug insgesamt 200 sol., davon entfielen auf Erb- und Magsühne je $66\frac{2}{3}$ sol., auf das Friedensgeld die Hälfte, also zweimal $33\frac{1}{3}$ sol., das gab zusammen 200 sol. Fiel die Magsühne weg, dann mit ihr das entsprechende Friedensgeld, d. h. es fielen $66\frac{2}{3}$ und $33\frac{1}{3}$ sol. aus, es blieben 100 sol. übrig. Also waren die Römer den Franken gleichgestellt, es war nur eine Folge der verschiedenen Rechtsordnung betreffend die Sippe, daß das Römerwergeld halb so hoch war als das des freien Franken. BRUNNERS Erklärung wurde in der deutschen Wissenschaft ziemlich allgemein angenommen; die Franzosen lehnten sie ebenso geschlossen ab, denn der Unterschied bliebe eben doch bestehen; wer das Wergeld bezahlen mußte, kam nun einmal beim Römer billiger weg. In jüngster Zeit hat K. A. ECKHARDT eine neue, sehr einleuchtende Erklärung für das Wergeld überhaupt gegeben, mit der BRUNNERS Theorie nicht vereinbar ist⁵⁴⁾, die aber den Unterschied zwischen dem Franken und dem Römer beim Wer-

⁵²⁾ Vgl. F. BEYERLE, MGH, LL Sect. I. Tom. III., S. 139.

⁵³⁾ Vgl. H. BRUNNER, DRG, I², S. 335 f. H. CONRAD, DRG, I., S. 158, II², S. 797, Anm. 11.

⁵⁴⁾ K. A. ECKHARDT, Zur Entstehungszeit der *Lex Salica*, Festschrift zur Feier des 200-jährigen Bestehens der Akad. d. Wissensch. in Göttingen (1951), phil. hist. Kl.

geld nicht betrifft. Nach der Lex Sal 62,2 zog der Fiskus das Wergeld ein, wenn keine Erben da waren; es ist kaum verständlich, weshalb der Fiskus bei einem Römer darauf und auf das Friedensgeld verzichtete, das er bei einem Franken erhielt, und weshalb er nicht die gleiche Forderung aufstellte wie beim Fehlen von Erben. Nun wird der Romanus in der Lex Rib wiederholt zusammen mit dem homo regius oder ecclesiasticus genannt, in Form. Marc. I. 40 wird er in gleicher Weise zusammen mit den pagenses, seien es Franken, Romanen oder Angehörige anderer Nationen auf eine Stufe gestellt, sie alle schwören Leudesamio. In Lex Rib 58, 11 wird bei Ehen zwischen freien Franken und Romanen der römische Teil als die ärgere Hand bezeichnet. Das sind so unzweideutige Hinweise, die durch die reichlich komplizierte Berechnung BRUNNERS nicht aus der Welt geschafft werden. Der Romanus wird nun einmal tiefer eingestuft als der vollfreie Franke. diese Tatsache bleibt bestehen, fraglich kann nur sein, was unter dem freien Franken und unter dem Romanus zu verstehen ist, auf welcher Grundlage die verschiedene Wergeldfestsetzung beruht und wie man diese Schlechterstellung zu beurteilen hat.

Gegenüber der Autorität H. BRUNNERS hat die deutsche Wissenschaft keinen offenen Widerstand erhoben. Erst S. STEIN hat gegen seine Theorie einen scharfen Angriff gerichtet⁵⁵); er kam zu dem Ergebnis, der Romanus sei in Wirklichkeit eine Standesbezeichnung für den Bauern und für einen Bauern hätte das halbe Wergeld eines vollfreien Franken entsprochen. Gegen diese These hat sich sofort F. VERCAUTEREN gewandt⁵⁶), er lehnte sie völlig ab. „Parmi les Romani il y avait certainement, à côté des gens de condition médiocre, des membres de la noblesse sénatoriale et probablement aussi, surtout dans le centre et le Midi de la Gaule, des gens de condition moyenne, des citadins, descendants des anciens décurions municipaux.“ (S. 88.) Umfassender und schärfer als VERCAUTEREN ist U. STUTZ der These von S. STEIN entgegengetreten⁵⁷). In einem ausführlichen Bericht über die ganze ältere Literatur bringt STUTZ die bisherigen Deutungen, um dann mit einem großen Aufgebot von Gründen und Belegen die Unhaltbarkeit der These STEINS nachzuweisen. Dieser Nachweis ist STUTZ durchaus gelungen, anders steht es mit dem versuchten Nachweis, daß BRUNNERS Deutung richtig sei. STUTZ schreibt (S. 24), daß „der juristische, der Rechtshistoriker, wenn es sich um rechts-

⁵⁵) S. STEIN, Der „Romanus“ in den fränkischen Rechtsquellen. MIÖG 43 (1929), S. 1 ff.

⁵⁶) F. VERCAUTEREN, Le „Romanus“ des sources franques. Revue belge de philologie et d'histoire XI (1932), S. 77—88.

⁵⁷) U. STUTZ, „Römerwergeld“ und „Herrenfall“. Zwei kritische Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der fränkischen Zeit. Abhandl. d. preuß. Akad. d. Wissensch. (1934), phil. hist. Kl. 2. STUTZ bezeichnet die Lösung BRUNNERS als „genial“ und erzählt, daß BRUNNERS Theorie, als er sie zum ersten Male in Vorlesung und Seminar vortrug, „wie eine Offenbarung wirkte“, S. 15, 48. Vgl. die zurückhaltende Besprechung der Abhlg. von U. STUTZ durch H. MITTEIS, HZ (1935), S. 562—566, sowie in der Festschrift für FRITZ SCHULZ (1951), S. 237, Anm. 1.

geschichtliche Dinge handelt, mehr wissen könne und dürfe, als der reine Historiker. Es gibt eben rechtliche Zusammenhänge, die der Jurist da erschließen und aufdecken kann, wo der Historiker aus Mangel an Quellen oder infolge Schweigens derselben nicht weiterzukommen vermag. Nur muß er zuvor behufs einwandfreier Feststellung des geschichtlichen Tatbestandes als Historiker und den Anforderungen historischer Methode und Kritik entsprechend seines Amtes gewaltet haben.“ Dieser grundsätzlichen Forderung wird jeder Historiker gern zustimmen, nur wird er die Frage stellen, ob der Rechtshistoriker im gegebenen Fall wirklich den geschichtlichen Tatbestand erschöpfend und richtig erforscht und seinen Ausführungen den wirklichen Tatbestand zugrunde gelegt hat. STUTZ Ausführungen wurden von vorneherein mit Zurückhaltung aufgenommen, die neueren Forschungen von H. NESSELHAUF⁵⁸⁾, FR. STROHEKER⁵⁹⁾, J. WERNER⁶⁰⁾ u. a. haben nun gar gezeigt, daß der von H. BRUNNER und U. STUTZ angenommene Tatbestand der historischen Wirklichkeit in keiner Weise entsprach, so daß STUTZ einen als unrichtig nachweisbaren Tatbestand erklären und begründen wollte.

Eine andere Erklärung hat STEINBACH gesucht. Er geht von der Feststellung aus⁶¹⁾, daß „der Romanus in der Lex Salica offensichtlich als Untertan des Königs ‚gilt‘, und zwar in einem schlechteren Rechtsverhältnis als dessen fränkische Krieger, die als Stammesgenossen ein Vorrecht genießen“. (S. 321.) „Damit ist nicht gesagt, daß der freie Römer mit dem germanischen Liten rechtlich in jeder Hinsicht gleichgestanden hat. Aus den erzählenden Quellen, vor allem aus den Schriften von GREGOR VON TOURS, geht vielmehr klar hervor, daß jedenfalls am Ende des 6. Jahrhunderts nicht bloß die soziale, sondern auch die staatsrechtliche Geltung des freien Römers ihn aus der minderfreien Bevölkerung hervorhob. Den echten Franken, den salischen Stammesgenossen gegenüber war er aber zweifellos anfangs zurückgesetzt.“ STEINBACH stimmt dann STEIN insofern zu, daß „die Unterscheidung des Romanus vom Francus in der Regel nicht mehr einen sprachlichen, sondern einen ständischen Unterschied meint. Beide Bezeichnungen haben hier ihren völkischen Begriffsinhalt eingebüßt. Francus ist der Name der herrschenden Oberschicht und Romanus der Name der Untertanen geworden“. (S. 321.) STEINBACH stützt sich dabei auf die auch von F. PETRI vertretene Theorie von der Reromanisierung des nördlichen von den Franken besetzten Gebietes; „dem alten Volksrecht zum Trotz gelten (die freien Römer) beim König als *freie* Untertanen,

⁵⁸⁾ H. NESSELHAUF, Die spätrömische Verwaltung der gallisch-germanischen Länder. Abhandl. d. preuß. Akad. d. Wissensch. (1938), phil. hist. Kl. 2.

⁵⁹⁾ K. F. STROHEKER, Der senatorische Adel in Gallien (1943).

⁶⁰⁾ J. WERNER, Zur Entstehung der Reihengräberzivilisation. *Archaeologia geographica*, I. (1950), S. 23 ff. Vgl. E. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker im Frankenreich (1950).

⁶¹⁾ F. STEINBACH, Das Ständeproblem des frühen Mittelalters. Rhein. Vierteljahrsblätter VII (1937), S. 313—327. F. PETRI, Germanisches Volkserbe in Wallonien und Nordfrankreich (1937), bes. Bd. II. E. F. OTTO, Adel und Freiheit, S. 92 ff.

als Römer zwar, aber als *freie* Römer, die nicht mit Liten, Knechten auf einer Stufe stehen“. Es bietet sich die triftige Erklärung an, „daß die Untertanen des fränkischen Königs, soweit sie nicht zu herrschenden der ‚Franken‘ zählten, seit dem 7. Jahrhundert als ‚Romani‘ bezeichnet wereden“. Die Freilassungen durch Königsrecht hätten „nachweislich riesigen Umfang angenommen“ für diesen „neuen Freienstand unterhalb des Herrenstandes der echten Franken“, „diesem Stand der gemeinfreien Untertanen“ hätten die Römer „den Namen gegeben“. (S. 323.) STEINBACH hat sich von PETRI und von E. F. OTTO beeinflussen lassen, er hält die soziale Geltung und standesrechtliche Gliederung im Sinne der Wergeldbestimmungen der Lex Sal nicht klar auseinander; nach diesen standen die Romani und die Liten standesrechtlich auf der gleichen Stufe, das wird ausdrücklich bestimmt. Das bedeutete aber nicht unbedingt die soziale Gleichstellung. Das entscheidende Moment liegt darin, daß so wie die Romanen auch die germanischen Liten nicht eine einheitliche und sozial tiefstehende Schicht bildeten; es gab germanische Liten auch in sozial gehobener Stellung. Wir wissen nicht genau, wann die einzelnen Bestimmungen der Lex Sal in das Gesetz aufgenommen worden sind, aber gerade für die Unterscheidung von Franci und Romani darf man annehmen, daß sie sehr früh vorhanden war, vermutlich bei der ersten Kodifikation, nicht erst bei einer späteren Novellierung, so daß die Bestimmungen der Lex Sal nicht mit Zuständen des 7. Jahrhunderts erklärt werden können. Mir scheint auch die Bemerkung, daß die Freilassungen durch Königsrecht einen nachweislich riesigen Umfang angenommen hätten, zu weit gegangen, mir sind solche Nachweise nicht bekannt; STEINBACH spricht mit Recht von einem Freienstand unterhalb des Herrenstandes der echten Franken, die er als den der gemeinfreien Untertanen des Königs bezeichnet, aber er führt ihn, wie ich glaube, mit Unrecht auf riesige Freilassungen zurück. Daß aber diese „gemeinfreien Untertanen“ den Namen gegeben haben, d. h. Romani genannt wurden, ist m. E. abzulehnen. Es handelt sich vielmehr um den Stand der Königsfreien, der Leudes, dem STEINBACH ebenso wie VERCAUTEREN nicht nachgegangen ist.

Vier Jahre nach der Untersuchung STEINBACHS erschien eine Abhandlung von H. DANNENBAUER „Die Rechtsstellung der Gallorömer im Fränkischen Reich⁶²⁾“; DANNENBAUER, der auf STEINBACHS Aufsatz nicht Bezug nahm, lehnt die Theorie von H. BRUNNER und ihre Verteidigung durch U. STUTZ ab, ebenso aber auch die These von S. STEIN, gegen die er mit Recht einwendet, „daß Bauer kein Rechtsstand ist, wie ihn frei und unfrei bezeichnen, weil es unfreie, freigelassene, halb-freie und freie Bauern geben kann und während der ganzen fränkischen Zeit gegeben hat“. Mit diesem Einwand hätte STUTZ die Auffassung STEINS widerlegen

⁶²⁾ H. DANNENBAUER, Die Rechtsstellung der Gallorömer im fränkischen Reich. Die Welt als Geschichte (1941), S. 51—72. E. F. OTTO, Adel und Freiheit, S. 92 ff.

können⁶³⁾. DANNENBAUER findet die Begründung für die unzweifelhaft geringere Stellung des Romanen darin, daß er der römische Possessor war und als solcher Steuern zahlte, während der vollfreie Franke niemandem Abgaben entrichtete und niemanden zu Diensten verpflichtet war. DANNENBAUER schreibt: „Der Possessor galt für ihn (den freien Franken) als minderfrei, weil er steuerpflichtig war⁶⁴⁾.“ Ich möchte im Steuerzahlen nicht den Ausgangspunkt und die Ursache für die standesrechtliche Einstufung des Romanen, sondern die Folge sehen. Der Romane war dem Frankenkönig ebenso untertan wie der civis dem römischen Kaiser, er war und blieb zu Abgaben und Leistungen ebenso verpflichtet wie zur Zeit der römischen Herrschaft, damit war gegeben, daß er Steuern zahlte. Bei den Franken gab es eine Standesstufe des Possessor nicht, aber eine Stufe, die der Laeten, die nicht selten vermögend waren^{64a)}, Steuern zahlten und Kriegsdienste leisteten, gleichzeitig aber Untertanen des Königs waren, also den Romanen in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht und gegenüber dem Staate gleich standen. Ich möchte für diese Laeten die Bezeichnung Königszinser, sowie das moderne Kunstwort „minderfrei, „halbfrei“ vermeiden; es handelt sich vielmehr um Königsfreie, für die eine Bezeichnung, die aus dem System der volksrechtlichen und nicht aus dem der königsrechtlichen Standesordnung abgeleitet war, nicht gebraucht werden darf, weil dieser undeutliche Begriff die Eigenheit des Standes der Königsfreien verwischt. Dieser Stand der Königsfreien war bei der Abfassung dieser Untersuchung auch DANNENBAUER noch unbekannt.

In einer nach seinem Tode veröffentlichten kleinen Abhandlung hat M. BLOCH die Frage der Rechtsstellung des Romanus untersucht. Seine Arbeit trägt den bezeichnenden Titel: „Un pseudoprobème: Le Romanus des lois franques⁶⁵⁾.“ Er bespricht mit zutreffender Kritik die bisherige Literatur, ohne freilich die Arbeit von H. DANNENBAUER über den Romanus und meine Untersuchung über „Königtum und Gemeinfreiheit“, wo ich über die besondere Freiheit der Königsleute, der Staatsuntertanen sprach, zu benützen. BLOCH führt aus, daß der fränkische

⁶³⁾ DANNENBAUER, a. a. O., S. 54, Anm. 9.

⁶⁴⁾ DANNENBAUER, a. a. O., S. 70, vgl. S. 62.

^{64a)} Vgl. J. WERNER, oben Anm. 60.

⁶⁵⁾ M. BLOCH, Un pseudoprobème: Le „romanus“ des lois franques. *Revue historique de droit français et étranger*. 24/5 (1946/7), S. 1—10. BLOCH hatte schon früher die Erklärung BRUNNERS abgelehnt. Vgl. *Revue historique* 157 (1928), Les „colliberti“, S. 234, Anm. 3. Vgl. S. 227, 262. Über die Liten vgl. neben den üblichen Handbüchern bes. M. KROELL, *Etudes sur l'institution des Lites en droit français. Etudes d'histoire juridique offertes a PAUL FRED. GIRARD* (1913), S. 125—208. Vgl. P. CLASSEN, *Romanum gubernans imperium*, D. A. IX. (1951), S. 103—121. CLASSEN zitiert S. 111 die bekannte Stelle aus einem Brief P. Gregors d. Gr. von 600 (MGH, Epp. S. 263, 397), wo er vom *imperator Romanorum* als *dominus liberorum* im Gegensatz zu den *reges gentium*, die *domini servorum* seien, spricht. Aus den Bezeichnungen der Herrscher nach den Untertanen ergibt sich auch die Auffassung vom Stande der christlichen Staatsangehörigen, besonders auch von den Romanen, den *cives Romani* als freien Staatsuntertanen im fränkischen Reiche, nicht aber als einer unfreien Klasse.

Staat keinen Unterschied nach der nationalen Zugehörigkeit seiner Einwohner machte; die Römer mußten vielmehr Kriegsdienste leisten wie die Franken, sie mußten öffentliche Funktionen übernehmen. Als Besiegte wurden sie bis zu einem gewissen Grade Glieder des siegenden Volkes, ohne aber die vollen Rechte zu erhalten. Für solche Schichten der Bevölkerung hatten die fränkischen Volksrechte einen bevorzugten Platz, die Klasse der Liten, und diese hatten das halbe Wergeld der freien Franken. Die Franken hielten es eben anders als die Langobarden, wo die ehemaligen Eigentümer „des tributaires“ wurden, wo die Römer den Germanen schlechthin gleichgestellt waren. BLOCH hat recht, daß damit die Art der Einordnung der Romanen in das Wergeldsystem der Franken klar festgestellt war; die Romanen wurden den Laeten gleichgestellt, das zeigen die Volksrechte unzweideutig, das hat aber auch die frühere Literatur schon erkannt. Die Tatsache der Gleichstellung war daher überhaupt kein Problem mehr, ein solches stellte vielmehr die Frage dar, weshalb die Romanen den Liten und nicht den Vollfreien im Sinne der Lex Sal. gleichgestellt wurden, dafür hat BLOCH eine Erklärung gegeben, mit der wir uns befassen müssen.

Eine Gleichstellung mit den volkrechtlich freien Franken mit 200 sol. Wergeld wäre zum mindesten für die Senatoren durchaus denkbar gewesen. Aber, wie schon DANNENBAUER im Anschluß an die wertvollen Untersuchungen von F. STROHEKER ausgeführt hat⁶⁶⁾, gab es im Raum nördlich der Loire, also für jenes Gebiet, das Chlodwig im ersten Angriff unter seine Gewalt brachte, keine Senatoren mehr. Diese Gleichstellung fiel also vorderhand überhaupt weg; später, als ganz Gallien, also auch der Süden, in dem sich die vornehmen römischen Senatorenfamilien erhalten hatten, unter die fränkische Herrschaft kam, wurden diese ohnehin den Vollfreien gleichgestellt. H. THIEME faßt die Begründung M. BLOCHS für die Gleichsetzung des Romanus mit dem Laeten in folgender Weise zusammen⁶⁷⁾: „Wenn also die Lex Sal. den Angehörigen des besiegten Volkes den Status des Halbfreien zubilligte, wie dies auch andere westgermanische Stammesrechte getan, dann geschah dies — so schließt BLOCH —, um ihnen im Rahmen des Kompositionssystems *überhaupt* einen Schutz zu gewährleisten, und gerade die ausdrückliche Erwähnung des Possessor Romanus spricht dafür, daß man sich eines höheren sozialen Ranges gegenüber dem fränkischen Liten bewußt war.“ Ich möchte auf die Erwähnung des Possessor Romanus nicht so viel Gewicht legen und daraus keinen Schluß auf einen höheren sozialen oder rechtlichen Rang gegenüber dem Liten ziehen; die Erwähnung des Possessor Romanus möchte ich dahin interpretieren, daß die römische Sozialordnung überhaupt nicht glatt auf die fränkischen Verhältnisse übertragen

⁶⁶⁾ F. STROHEKER, Der senatorische Adel, DANNENBAUER, a. a. O., S. 67.

⁶⁷⁾ H. THIEME, Einheit und Vielfalt in der europäischen Rechtsgeschichte. Juristenzeitung, X. (1955) Nr. 3, S. 66.

werden kann; um die Einstufung der Romanen zu verstehen, muß das Wesen der standesrechtlichen Gliederung geklärt werden, eine solche Klärung ist auch durch BLOCH noch nicht erreicht.

F. LOT hat ausgeführt⁶⁸⁾, daß die romanischen Stadtbürger grundsätzlich wehrpflichtig und nach dem Edikt des Kaisers Caracalla freie Leute waren; „une fiction juridique veut qu'ils soient de condition libre, donc susceptibles d'être soldats . . .“ „Les paysans libres — il en subsiste — payent directement l'impôt, signe de leur „liberté.“ In einer späteren Untersuchung hat F. LOT diese Probleme noch einmal behandelt^{68a)}. Er stellt die Tatsache fest, daß der Romane ein geringeres Wergeld hatte als der Franke. „On peut faire remarquer que, même si les articles en question de la Loi Salique et de la Loi Ripuaire entendent placer le Romain dans une situation juridique inférieure aux Francs, rien ne prouve, qu'ils aient été appliqués.“ Er bemerkt dann noch, daß der Militärdienst allen freien Männern, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität gemeinsam war. Ich kann mich der Erklärung LOTS nicht anschließen, denn sie weicht letzten Endes dem Problem überhaupt aus, indem sie sich darauf zurückzieht, daß die Bestimmungen der Lex Sal. zwar in der herabsetzenden Form bestanden, aber praktisch nicht durchgeführt worden seien. So ist also die Frage auch heute noch nicht entschieden, sie steht noch offen. Es fehlen eingehende Untersuchungen über den *civis Romanus*, die verschiedenen Bedeutungen dieser Bezeichnung im frühen Mittelalter und die Zeit, bis zu der eine praktische Sonderstellung dem *civis* zukam; an den *civis Romanus* wird man aber bei der Erwähnung des Romanus in den Leges zu denken haben. Die erzählenden Quellen, die Formulae, die Kapitularien und Leges sprechen sehr oft vom *civis Romanus*, die Formulae imperiales haben ein auf ihn bezügliches Urkundenformular aufgenommen. Daraus wird man den Schluß ziehen dürfen, daß diesen Bestimmungen im 9. Jahrhundert noch lebendige Bedeutung zugemessen wurde. Eine zweite Frage ist es, ob und inwieweit eine Tradition, die ohne Unterbrechung von der spätrömischen Zeit herüberführte, vorliegt. Es scheint, daß ein Zusammenhang bestand, der über Spanien und die westgotische Gesetzgebung seinen Weg nahm. Die Freiheit des römischen Reichsbürgers, die Freizügigkeit, die freie Verfügung über das erworbene Eigentum bei Verkäufen und in Testamenten usw., waren in klaren Formulierungen niedergelegt, die der „Freiheit“ der germanischen Gefolgsleute, der Leudes, entsprachen und zur Ausbildung des Begriffes der Staatsuntertänigkeit und der damit verbundenen „Freiheit“ wesentlich beitragen konnten.

BLOCH sieht, wie erwähnt, den Grund für die Gleichstellung des Romanus mit den Liten im Wergeldsystem darin, daß die Romanen ein besiegtes Volk waren, und

⁶⁸⁾ F. LOT, *La Gaule* (1947), S. 377 f., 410.

^{68a)} F. LOT, *Les invasions germaniques. La pénétration mutuelle du monde barbare et du monde romain.* (1953), S. 167 ff., 195 ff., bes. 197.

daß besiegte Völker bei den Germanen, wie allgemein in den rechtsgeschichtlichen Darstellungen ausgeführt wird, als Liten eingestuft waren. Gilt aber nun die Annahme vom besiegten Volk für die gallischen Romanen unbedingt? Die Romanen sind doch nicht eigentlich besiegt worden, sondern besiegt wurde Syagrius, der römische Gewalthaber, den GREGOR VON TOURS als „rex Romanorum“ bezeichnet; er wurde geschlagen und aus seiner Stellung verdrängt, in diese trat Chlodwig „regno eius acceptum“^{68b)} ein, und zwar sowohl gegenüber der eingesessenen Bevölkerung, wie auch — wenigstens in rechtlicher Hinsicht — auch im Verhältnis zum römischen Kaiser, dessen Oberhoheit Chlodwig wenigstens nicht ausdrücklich ablehnte. Wir wissen, daß Chlodwig in der ganzen Folgezeit bestrebt war, die Romanen ebenso zu behandeln wie die Franken. Unmittelbar hatte er auch keinen Anlaß, vielleicht auch nicht die Möglichkeit zu einer großen und durchgreifenden Reform der standesrechtlichen und sozialen Verhältnisse in Gallien. Chlodwig wollte seine Herrschaft über ganz Gallien ausdehnen, eine Zurücksetzung der Romanen gegenüber den Franken hätte ihm die Durchführung seines Planes erschwert. Er mußte vielmehr trachten, derartige Gegensätze möglichst auszugleichen, aus solchen Erwägungen ist er auch zum katholischen Glauben übergetreten. Was waren aber die Romani in Nordgallien im allgemeinen? Sie waren Reichsbürger im Sinne des Ediktes von Caracalla, die sich von Freigelassenen oft kaum unterschieden. Vergleicht man die Stellung der Romanen mit der der fränkischen Königsfreien, dann ergeben sich so zahlreiche Parallelen, daß eine Gleichstellung der Romanen mit diesen durchaus nicht als Schlechterstellung der Romanen empfunden werden konnte und heute als solche bezeichnet werden kann. Die Romanen waren und blieben im fränkischen Reich wirtschaftlich ebenso frei wie im römischen Reich, ihre Freiheit war ebenso wenig eingeschränkt wie früher; sie zahlten Steuern wie früher und leisteten öffentliche Dienste wie unter Syagrius, so wie die fränkischen Königsfreien unter Chlodwig. Beide waren „freie Untertanen“ des Oberhauptes des Staates, also des römischen Kaisers oder des fränkischen Königs, sie waren keineswegs leibherrlich untertänig. Die Lösung des Problems liegt in der Feststellung, daß es bei den Franken eine ständische Schicht der Königsfreien gegeben hat, deren Stellung mit der der romanischen Untertanen des Kaisers übereinstimmte. Den volksrechtlich freien Franken mit 200 sol. Wergeld hätten standesrechtlich die senatorischen Familien entsprochen, aber solche gab es im nördlichen Gallien nicht mehr; eine Gleichstellung der Romanen schlechthin mit den volksrechtlich freien Franken hätte eine standesrechtliche Besserstellung der Romanen bedeutet, sie wären höher eingestuft worden als die fränkischen Königsuntertanen, die Königsfreien, die als königliche Heermannen den Sieg über die Romanen des Syagrius erfochten hatten, die „Besiegten“ wären also über die „Sieger“, denen sie eigentlich gleichstanden, hinausgehoben worden. Das war aber politisch unmöglich.

^{68b)} GREGOR VON TOURS, II. c. 27. Siehe oben S. 20 f.

BLOCH und LOT haben die fränkischen Königsfreien und ihre rechtliche Stellung nicht gekannt, auch sie wurden durch die Bezeichnungen „halbfrei, minderfrei“ irre geführt. Diese Bezeichnungen hätten eine gewisse Berechtigung innerhalb des Standesschemas der Lex Sal., wenn also der standesrechtliche Aufbau des ganzen fränkischen Volkes wirklich nur und allein nach dem Schema der Lex Sal. erfolgt wäre, wenn es nicht eine zweite, königsrechtliche Standespyramide gegeben hätte. Man darf einerseits den standesrechtlichen Unterschied zwischen königsrechtlich Freien und volksrechtlich Freien nicht übersehen, andererseits aber auch nicht die Tatsache, daß dieser Unterschied sich im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen, ja sogar im politischen Leben keineswegs mit voller Schärfe auswirkte, ohne allerdings den standesrechtlichen Unterschied aufzuheben⁶⁹⁾. Wenn wir im heutigen Leben eine Parallele suchen wollten, würden wir sie am ehesten in der Gegenüberstellung von Adel und Bürgertum finden.

Die Bezeichnungen „unfrei, minderfrei, halbfrei“, die man auch für die Liten anwandte, haben viel Verwirrung hervorgerufen. Man hat auf die Höherstellung der sächsischen Liten hingewiesen, weil diese an den Stammesversammlungen in Marklo teilnahmen⁷⁰⁾, was sich mit den obigen Bezeichnungen nicht ganz leicht in Einklang bringen ließ. Wir haben die Liten mit den Arimannen, den exercitales, den Königsfreien gleichgestellt; diese nahmen an den Märzfeldern teil, sie hatten nicht selten Gelegenheit, in wichtige politische Streitigkeiten einzugreifen, indem sie etwa bei Thronkämpfen für den einen oder den anderen Kandidaten eintraten und den Ausschlag gaben⁷¹⁾. Man ist leicht geneigt, die politische Bedeutung der sächsischen Liten höher einzuschätzen, weil dort eine Stammesversammlung über die großen Fragen entschied, während bei den Franken eine Monarchie bestand. Ich halte diese verschiedene Einschätzung jedoch nicht für berechtigt, weil eine Teilnahme an den entscheidenden Versammlungen da und dort gegeben war. Dazu kommt, daß der Unterschied im Wergeld zwischen den sächsischen Liten und dem Adel viel größer war und die Scheidung z. B. im Eherecht viel schärfer betont wurde als bei den Franken. Bei den Franken wurde mancher puer regis in hohe Stellungen im Staate eingesetzt, im wirtschaftlichen und sozialen Leben haben die Laeten, wie besonders J. WERNER nachwies, eine sehr günstige Stellung eingenommen⁷²⁾. Wenn endlich der in königlichem Dienst stehende Laete ein höheres

⁶⁹⁾ Vgl. dazu STUTZ, a. a. O., S. 8, Anm. 5. H. MITTEIS hat, Staat des hohen Mittelalters⁴, S. 56, Anm. 2, trotz der Arbeiten von DANNENBAUER und BLOCH von einer allgemeinen Deklassierung der Römer gesprochen, soweit sie den Liten gleichgestellt wurden. Er schreibt dann: „Die germanische Sippe, die bis dahin das Unterscheidungsmerkmal gebildet hatte, war zerfallen, der senatorische Adel abgesunken.“ Ich kann mich, wie aus meinen Ausführungen im Text hervorgeht, dieser Auffassung nicht anschließen; auch MITTEIS kannte die standesrechtliche Sonderbildung der Königsfreien nicht und ging deshalb, wie ich glaube, in diesem Punkt irre.

⁷⁰⁾ Vgl. BRUNNER, DRG, I², S. 356. H. MITTEIS, Staat des hohen MA^s, S. 80.

⁷¹⁾ Vgl. EICHHORN, Staats- und Rechtsgeschichte⁵, S. 190.

⁷²⁾ Vgl. J. WERNER, oben Anm. 60. BRUNNER, DRG I², S. 346 f., 374 f.

Wergeld hatte als der volksrechtlich Freie, dann kann man doch wirklich nicht von einer ungünstigen Stellung der fränkischen Laeten sprechen, auch nicht von einer Schlechterstellung der fränkischen Königsfreien gegenüber den sächsischen Liten. Alle diese Einschätzungen beruhen wieder auf der Tatsache, daß man die Eigenart des Standes der Königsfreien und ihrer tatsächlichen Stellung im Staate nicht gekannt hat. Damit ist die Frage geklärt, ob man wirklich von einer Schlechterstellung der Romanen im fränkischen Reiche sprechen darf. Wir haben keine Quellennachrichten, wonach die Romanen ihre Gleichstellung mit den Liten — Laeten im fränkischen Reiche — als Herabsetzung empfunden hätten, oder daß es deshalb eine Mißstimmung gegen die fränkische Herrschaft gegeben hätte.

Die Romanen waren vorher Untertanen des Kaisers, wurden solche des Königs, dadurch änderte sich ihre Stellung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft kaum, und ich meine, daß sie die ihnen an und für sich fremden Wergeldansätze nicht allzu hoch einschätzten und empfanden. Später, als ganz Gallien, also auch der Süden, wo sich senatorische Familien erhalten hatten, fränkisch wurde, wurden Romanen auch in die *trustis dominica* aufgenommen, also in die vornehmste Schicht der Franken; G. KURTH hat gezeigt⁷³⁾, wie groß die Zahl der romanischen hohen Beamten im fränkischen Reiche gewesen ist, in den unteren Beamtenkreisen mag sie verhältnismäßig noch größer gewesen sein. Die standesrechtliche, soziale und wirtschaftliche Stellung der Romanen wurde also nicht dadurch bestimmt, daß sie ein „besiegtes“ Volk waren, sondern daß sie als Untertanen des siegreichen Nachfolgers des Syagrius in das fränkische Standes- und Wergeldsystem eingegliedert wurden. Dieser ganze Prozeß zeigt aber die Bedeutung des Königtums für die Standesgliederung im allgemeinen, die in ihrer tatsächlichen Auswirkung neben der alten volksrechtlichen Ordnung stand. Vom König hing die Funktion der einzelnen Stände im öffentlichen Leben und damit das Wergeld ab, die wirtschaftliche und soziale Stellung im Leben des Alltags war und blieb ohnehin frei. Die frühere Forschung hat diese Tatsachen unterschätzt und die Kategorie der *Leudes* nicht erkannt, darum hat die französische Forschung die Einstufung der Romanen mit Unmut zur Kenntnis genommen; trotz der grundlegenden Arbeiten von FUSTEL DES COULANGES und anderer hatte sie kein richtiges Bild vom Übergang der römischen Herrschaft auf den fränkischen König. H. BRUNNER wollte mit einer gekünstelten Erklärung diesen Unmut als unbegründet nachweisen, aber diese Erklärung vermochte nicht zu befriedigen, weil nun einmal die Romanen gegenüber dem volksrechtlich vollfreien Franken zurückstanden, und auch deshalb, weil man von den Laeten falsche Vorstellungen hatte. H. BRUNNER und U. STUTZ haben die Standesgliederung nur unter dem Gesichtspunkt der Volksrechte beurteilt und die parallele Ordnung der Königsleute nicht berücksichtigt, sie haben auch nicht erkannt, daß

⁷³⁾ G. KURTH, *Etudes franques I.* (1915), S. 169—181. *De la nationalité des comtes francs.*

es neben der volksrechtlichen Gliederung eine soziale gab, die bei der romanischen Mehrheit der Einwohner des fränkischen Reiches viel wichtiger war als das den Romanen überhaupt fremde Wergeldsystem.

Die nach Volksrecht vollfreien Franken bildeten nicht die Masse des fränkischen Volkes, sondern stellten gegenüber dieser eine gehobene Schicht dar. Kann man sie deshalb als *Adel* bezeichnen? Gab es bei den Franken überhaupt einen Adel? v. SCHWERIN — THIEME schreiben⁷⁴⁾: „Der Adel besteht aus den Familien göttlicher Abkunft, ist daher reiner Geburtsstand. Diese Abstammung begründet für den Adligen Ansehen und politischen Einfluß und ist mitbestimmend für seine Eignung zum politischen Führer. Um ihretwillen ist er dem Volk mehr wert. Dagegen läßt sich nicht beweisen, daß er auch Vorrechte gehabt habe, etwa einen Anspruch auf höhere Buße. Die Zahl der Adligen war gering.“ MITTEIS führt aus⁷⁵⁾: „Man darf also in der Frühzeit nicht etwa ‚Monarchien‘ und ‚Republiken‘ einander gegenüberstellen; auch die Königsstaaten sind nur gekrönte aristokratische Republiken. Das gemeinsame Element aller germanischen Staaten ist die *Prärogative des Adels*. Aus einem Kultverband adliger Sippen ist der Staat erwachsen; auch das Adelsrecht stammt aus magischen Bereichen, auch der Adel, nicht nur der König hat sein Erbcharisma . . . Zwar ist das Zentrum der staatlichen Willensbildung (nach Tacitus) die Vollversammlung der freien, wehrhaften Männer, die Landsgemeinde, das ‚Ding‘, *Concilium civitatis*. Aber auch dort liegt das Schwergewicht beim Adel . . . Hier liegen bereits die Ansätze zu den späteren Hof- und Reichstagen, die reine Adelsversammlungen waren.“ MITTEIS hat mit diesen Sätzen die eigenartige Stellung des Adels im Staate gekennzeichnet und zugleich gezeigt, daß die Auseinandersetzung des Königs mit diesem eigenberechtigten Adel ein wesentliches Element aller innerstaatlichen Geschichte war. Wenn in der *Lex Sal.* und *Rib.* von einem Adel nicht gesprochen wird, so heißt das soviel, daß diese Kodifikationen zu einer Zeit erfolgt sind, als die Macht des Königs groß war; es ist nicht anzunehmen, daß die fränkische Entwicklung ganz anders verlaufen ist als bei den sonstigen Völkern; und der König selbst begünstigte die Bildung eines neuen Adels, der allerdings nicht mehr von sich aus Hoheitsrechte irgendwelcher Art haben, sondern sie durch königliche Verleihung erhalten sollte. Wenn wir etwa an das *Edictum Chlotarii II.* erinnern, dann werden wir kaum daran zweifeln, daß es eine Schicht von Großen, die über viele Macht und Rechte verfügten, von Adligen gegeben hat⁷⁶⁾. Wenn ihnen in den Volksrechten der Franken kein höheres Wergeld zugebilligt wird, so besagt das nur, daß zur Zeit der Abfassung der *Leges* die politische Machtstellung des Adels nicht anerkannt wurde. Im *Pactus Alamannorum* wird von *primi* und

⁷⁴⁾ v. SCHWERIN — THIEME, *Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte* 4, S. 17.

⁷⁵⁾ H. MITTEIS, *Staat des hohen MAs.* 4, S. 8.

⁷⁶⁾ MGH, *Cap. I. Nr. 9*, S. 20 ff.

meliorissimi gesprochen⁷⁷⁾, das will besagen, daß bei seiner Aufzeichnung ein Adel vorhanden und anerkannt war; man darf annehmen, daß dieser sich neben einem mehr oder weniger schwachen Herzog erhalten hat. Wenn aber die Lex Alaman. keinen Adel kennt, sondern nur noch die *mediani* und *minofledi*, die als *liberi* bezeichnet werden, dann zeigt sich darin eine Angleichung an die Verhältnisse bei den Franken, die wohl das Ergebnis und der Ausdruck einer starken königlichen Gewalt war⁷⁸⁾. Diese Einflußnahme des fränkischen Königs auch auf die Abfassung der Volksrechte verdient mehr in Rechnung gezogen zu werden, als das gewöhnlich geschieht.

Bemerkenswert ist die Stellung der fünf *genealogiae* der Lex Bai.⁷⁹⁾. Die Lex Bai. III 1 gibt auch die Namen an, von zwei oder drei von ihnen läßt sich die Lage ihrer Herrschaften mit ziemlicher Sicherheit bestimmen. Sie befanden sich außerhalb des ältesten Stammesgebietes, vielleicht hatten diese Familien ihre Adels-herrschaften schon vor dem Einrücken der Baiern inne; sie wären als Gaufürsten, Herren von Volkssplittern zu betrachten, die später in das bairische Stammesherzogtum eingegliedert worden sind und denen mit Rücksicht auf ihre Herkunft ein höheres Wergeld zugebilligt wurde. Die urkundlichen Quellen lassen aber annehmen, daß es in Baiern noch weitere Familien gegeben hat, die man nach ihrer Stellung im 8. Jahrhundert als *adlig* bezeichnen kann, die aber kein höheres Wergeld hatten. Sicher gab es bei den Sachsen einen Adel, den auch Karl d. Gr. nicht ausgerottet oder vertrieben hat⁸⁰⁾. Seine gehobene Stellung kommt noch in einem besonders hohen Wergeld zum Ausdruck; dieses ist zwölfmal so hoch wie das Wergeld des *Liten*. Die Erklärung dieser großen Spanne hat viele Schwierigkeiten bereitet. Die Lex selbst gibt keine Zwischenstufen an, damit auch nicht die Berechnungsgrundlage⁸¹⁾. In anderen Quellen werden aber Freie und Adlige genannt, woraus sich doch gewisse Anhaltspunkte für die Berechnung erkennen lassen. Das Wergeld eines *Liten* war im allgemeinen halb so hoch wie das des Freien, das des Adels war doppelt so hoch. Königsdienst und nahe Verbindung zum königlichen Hof brachte eine Verdreifachung des Wergeldes des Geburtsstandes. Diese Richtlinien stehen für die fränkischen Volksrechte fest, man wird kaum fehlgehen, wenn man sie auch für die Lex Sax. annimmt, weil diese ja unter starkem fränkischem Einfluß verfaßt worden ist. Das hohe Wergeld des *Homo francus* in der Ewa Cham. ist

⁷⁷⁾ BRUNNER, DRG I², S. 343 ff.

⁷⁸⁾ Vgl. BRUNNER, DRG I², S. 448 ff. BRUNNER spricht dort von einem verschollenen merowingischen Königsgesetz und überhaupt von der Einflußnahme der fränkischen Könige bei der Ausarbeitung der Stammesrechte.

⁷⁹⁾ Vgl. BRUNNER, DRG I², S. 343, 348 f. s. RIEZLER, Geschichte Baierns I² (1927), S. 226.

⁸⁰⁾ SABINE KRÜGER, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert. Studien und Vorarbeiten zum hist. Atlas Niedersachsens, 19 (1950). H.-J. FREITAG, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen, ebenda, 20 (1951).

⁸¹⁾ Vgl. BRUNNER, DRG I², S. 347. M. LINTZEL, Die Stände der deutschen Volksrechte hauptsächlich der Lex Saxonum (1933), der sich besonders mit PH. HECK fruchtbar auseinandersetzt.

ebenso zu erklären⁸²). Für die Sachsen aber ergibt sich dann das folgende Schema: 120 sol. für den Liten, 240 sol. für den volksrechtlich Freien, 480 sol. für den Adel schlechthin und 1440 sol., also der dreifache Betrag für den hohen Adel, der nach unserer Kenntnis in einem engen Verhältnis zum fränkischen Hof bestanden hatte. Im allgemeinen läßt sich danach der Schluß ziehen, daß es bei allen Stämmen einen alten Adel gegeben hat, der mitunter von Kleinkönigen oder Gaufürsten abstammte⁸³). Ob er eine besondere Stellung auch nach der Eingliederung in die allmählich zu strafferer Organisation gelangenden Stammesherzogtümer und dann im fränkischen Reich bewahrte, hing von den politischen Verhältnissen ab; im besonderen Maße war dafür das Verhältnis zum fränkischen Königtum entscheidend, so zwar, daß durch dieses Verhältnis die Höhe des Wergeldes bestimmt wurde. Man kann es als das besondere Kennzeichen dafür, daß die Höhe des Wergeldes unter königlichem Einfluß festgesetzt wurde, ansehen, wenn das Wergeld des Geburtsstandes verdreifacht wurde. Nun erhebt sich die Frage, ob es bei den Franken wirklich keinen Adel gegeben hat.

R. POUPARDIN hat von den „grandes familles comtales“ gesprochen⁸⁴), G. TELLENBACH hat in mehreren Untersuchungen nachgewiesen, daß es im fränkischen Reich des 8./9. Jahrhunderts einen Reichsadel gegeben hat⁸⁵). Er setzte sich aus einer nicht allzugroßen Reihe von Familien zusammen, die tatsächlich alle wichtigen Posten und Funktionen im großen fränkischen Reiche innegehabt haben. Wir kennen von einem Großteil dieser Familien die Herkunft und wissen, daß sie aus dem Mosel-Maas-Gebiet, also aus dem Herrschaftsbereich des karolingischen Hauses stammten. Nun ist nicht anzunehmen, daß es altadlige fränkische Familien nur in diesem austrasischen Gebiet gegeben hat; es scheint aber, daß die Adelsfamilien aus den anderen Landschaften von der fränkisch-karolingischen Reichsregierung für die großen politischen Aufgaben nicht herangezogen wurden und auch nicht

⁸²) Vgl. TH. MAYER, D A VI (1943), S. 334 ff.; BRUNNER, DRG I², S. 351. Diese Frage hat J. F. NIERMEYER, Het Midden-Nederlands rivierengebied in de frankische Tijd op grond van de Ewa quae ad Amorem habet. Tijdschrift voor Geschiedenis 66 Jg (1953), S. 145—169, besonders S. 151—162. Die ausgezeichnete Untersuchung NIERMEYERS kommt zu einem ähnlichen Ergebnis, wie ich es ganz kurz formuliert habe.

⁸³) Vgl. die oben S. 14, 18, 35 angegebenen Schriften; in erster Linie ist auf DANNENBAUER, Adel, Burg und Herrschaft, Hist. Jahrb. 61 (1941) sowie auf H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters hinzuweisen.

⁸⁴) R. POUPARDIN, Les grandes familles courtales. Rev. histor. 72 (1900).

⁸⁵) G. TELLENBACH, Königtum und Stämme (1939), S. 41 ff.; ders., Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, herausgegeben von TH. MAYER (1943). Eine vortreffliche Übersicht und Klarlegung der Probleme bietet K. BOSL, Staat und Gesellschaft im deutschen Mittelalter. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, 8. Aufl. (1954), S. 592 f., 603 f.; H. BÜTTNER, Franken und Alamannen in Breisgau und Ortenau, ZGOR, NF 52; ders., Geschichte des Elsaß (1939); K. GLÖCKNER, Lorsch und Lothringen mit Robertiner und Capetinger, ZGOR, NF 50 (1937); IRMG. DIENEMANN-DIETRICH, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert, Vorträge und Forschungen I (1955).

als Hochadel erscheinen. Der fränkische Reichsadel war karolingischer Hausadel, seinen Beziehungen zum Hofe verdankte dieser seine gehobene Stellung. Wenn wir daraus einen Schluß auf das Wergeldsystem ziehen wollen, so würde dieser lauten, daß es nach dem Recht der *Lex*, *Sal* und *Rib* einen anerkannten Stand von Adelsherren im Sinne *DANNENBAUERS* nicht oder nicht mehr gegeben hat, daß die volkrechtlich freien Franken jenen Grundstock darstellten, aus dem die Karolinger ihre Vertrauensmänner, man kann auch sagen, ihre Antrustionen oder Vasallen auswählten, die sie dann durch das dreifache Wergeld auszeichneten und hervorhoben. Es liegt die Annahme nahe, daß in gleicher Weise schon in der merowingischen Zeit der Adel gebildet wurde, daß sich dieser aber nur als besonders gehobener Stand erhielt, wo und wenn er in die angegebene enge Verbindung zum Hofe kam. Daraus dürfte sich aber weiter ergeben, daß wir in den volkrechtlich freien Franken nicht die breite Masse der Bevölkerung des Reiches zu sehen haben, sondern doch wohl einen engeren Kreis von mächtigen Familien, aus denen dann der Reichsadel, die von der fränkischen Regierung besonders herausgehobene Schicht hervorging. Fränkische Adlige wurden auch in das rechtsrheinische Gebiet geschickt, wo sie an die Stelle eines älteren Stammesadels traten und Macht und Besitz erwarben. Es mag wohl ein Adel, der aus Gaufürsten hervorgegangen ist, vorhanden gewesen sein, es läßt sich aber nicht beweisen, wie lange dieser Adel im Merowinger oder gar im Karolinger Reich auf Grund seiner Herkunft noch eine große Rolle gespielt hat, eine solche kam nur jenen Familien zu, die dem Hofe nahe standen; dabei war es aber nicht entscheidend, ob sie aus solchen uradligen Familien herkamen oder aus der breiteren Schicht der volkrechtlich freien Franken infolge ihrer Beziehungen zum Hofe zu hohen Ämtern berufen worden waren und auf ihren Grundherrschaften ähnliche Herrschaftsrechte beanspruchten wie die urtümlichen Adelsherren auf ihren Herrschaften.

Die Bezeichnungen und Titel werden von den Quellen keineswegs eindeutig und gleichbleibend gebraucht⁸⁶⁾, es ist vielfach nur auf Grund eingehender Untersuchungen über die politische Funktion und über den Besitz einzelner Familien möglich, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht festzustellen. Verschiedene Bezeichnungen werden für die gleichen Gruppen gewählt, gleiche Bezeichnungen aber haben verschiedene Bedeutung. Im Polyptychon Irminonis von S. Germain des Prés wird von Kolonen gesprochen, im Polyptychon von S. Remi in Reims wird für die nämlichen Kategorien die Bezeichnung „ingenui“ gebraucht⁸⁷⁾. Es ist anzunehmen, daß die Bezeichnungen *Laten*, *Laeten*, *Liten* sich völlig decken und sprachlich aus der gleichen Wurzel stammen; sie alle hatten einen Herrn, es bedeutete

⁸⁶⁾ Vgl. LINTZEL, Die Stände der deutschen Volksrechte, S. 6 ff. PH. HECK, Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter (1931).

⁸⁷⁾ G. SEELIGER, Hist. Viert. J. Schr. X (1907), S. 323 f.

aber einen gewaltigen Unterschied, ob dieser Herr der König, ein weltlicher großer oder eine Kirche, ein Bistum oder ein Kloster war. Sie zahlten eine Abgabe, die oft als Litimonium bezeichnet wurde; dieses Litimonium konnte ein Zeichen für Schutzgehörigkeit sein, aber auch als Beweis für „Freiheit“ gelten. Die Unterwerfung verschiedener Völkerschaften und Stämme in das fränkische Reich brachte Schwierigkeiten, weil doch die verschiedenen Stände eingegliedert, der fränkischen Ständeordnung angeglichen, abweichende Bildungen zu einheitlichen Gruppen zusammengefaßt werden mußten. Es mußte eine Nivellierung vorgenommen werden. Die einzelnen, volksrechtlich geschiedenen Standesgruppen standen sich im täglichen Leben durchaus nicht völlig abgeschlossen gegenüber, die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse schufen Verbindungen und Übergänge, die mit den rechtlichen Bestimmungen kaum in Einklang zu bringen waren. Die zahlreichen Verbote von Ehen zwischen Angehörigen verschiedener ständischer Schichten sprechen dafür, daß sie einerseits als notwendig angesehen, aber im täglichen Leben nicht eingehalten wurden⁸⁸⁾. Aus der Bezeichnung „*liber, ingenuus, nobilis*“ ist kein allgemein gültiger Schluß auf den Stand einer Person zu ziehen. Es scheint, daß diese Unterscheidungen schon den Zeitgenossen nicht leicht fielen; sie versuchten daher oft, neue Kategorien zu bilden, so daß es zu einem unübersichtlichen Chaos kommen mußte. Infolgedessen wurde einmal Karl d. Gr. selbst die Frage vorgetragen, welchem Stande die Kinder aus einer Ehe, bei der ein Teil ein Kolone, der andere ein Servus war, angehören sollten. Karl entschied: *Non est amplius liber et servus*⁸⁹⁾. Die auf Gaius zurückgehende Entscheidung zeigt das deutliche Bestreben, die übergroße Mannigfaltigkeit im Bild der Stände und Gruppen, durch einen Ausgleich, eine Vereinheitlichung zu überwinden. Es ist nicht anzunehmen, daß der in dieser Entscheidung genannte *liber* ein volksrechtlich Freier mit 200 sol. Wergeld war, sondern vermutlich ein Königsfreier, der volksrechtlich einem *Liten* gleichkam. STEINBACH hat die Entscheidung Karls d. Gr. als eine „offene Kampfansage gegen die geburtsständische Gliederung der Freien in Stammesgenossen und Stammesfremde, wie sie besonders in den östlichen Reichsgebieten noch Geltung hatte, z. B. am Niederrhein bei den Chamaven, wo die Franken als ‚*homines Franci*‘ von den Freien und *Liten* noch im Anfang des 9. Jahrhunderts scharf unterschieden wurden“ bezeichnet⁹⁰⁾. Man hat diese Entscheidung wohl auch als Beleg dafür angesehen, daß es bei den Franken keinen Adel gab, weil man eben nur diesen oft

⁸⁸⁾ Vgl. BRUNNER, DRG I², S. 346.

⁸⁹⁾ MGH, Cap. I., S. 145, Nr. 58. Vgl. LL V, S. 406. MITTEIS, HZ 168, S. 150.

⁹⁰⁾ STEINBACH, Rhein. Viert. J. Bl. VII, S. 324. E. F. OTTO, Adel und Freiheit, S. 78.

zitierten Satz las und nicht den Anlaß für ihn. Ich möchte keineswegs von einer Kampfansage sprechen, sondern von einem von der Reichsregierung eingeleiteten *Standesausgleich*, der notwendig war, weil man nicht unbegrenzt viele Untergruppen bilden wollte, die nicht mehr auseinander gehalten werden konnten⁸¹⁾.

Die Aufgaben, die den Königsfreien, den Leudes übertragen wurden, erforderten eine nicht geringe Zahl von Menschen und andererseits mußte der König die Leudes irgendwie versorgen, in erster Linie durch Überlassung von Reichsgut, Königsgut, das ihm in sehr großem Ausmaße zur Verfügung stand. Im ehemals römischen Gallien übernahm der König den römischen Fiskalbesitz, im rechtsrheinischen Gebiet haben die fränkischen Könige Besitzungen ehemaliger Gaufürsten und Stammeshertzen usw. eingebracht, sie haben die weiten Waldlandschaften, das ungerodete Land in Anspruch genommen und über dasselbe verfügt. In Gallien ist in der spätrömischen Zeit die Besiedlung stark zurückgegangen, in der merowingischen Zeit mußte viel wüst gewordenes Land neu besiedelt werden. So waren also reichliche Möglichkeiten vorhanden, um große Massen von Königsleuten anzusiedeln und auszustatten. Da fällt auf, daß von den Leudes im hohen Mittelalter nicht mehr die Rede ist, es gab noch Königsfreie, aber diese siedelten meist in kleineren Gruppen verstreut und spielten weder politisch noch militärisch eine bedeutsame Rolle. In den modernen Darstellungen wird wohl von den Leudes und den Gemeinfreien gesprochen, aber ihr Verschwinden im hohen Mittelalter keineswegs befriedigend erklärt⁸²⁾. Die Selbsttraditionen waren viel zu wenig zahlreich, als daß eine solche gewaltige Verschiebung durch sie verständlich würde. Wie konnten aber sonst die zahlreichen Gemeinfreien verschwinden, da ja nach allgemeiner Auffassung der König sie doch nicht verschenken oder sonst weggeben konnte? Daß sich manche Leute dem Militärdienst entziehen wollten, ist bezeugt⁸³⁾, aber das waren doch vereinzelte Fälle. Eine allgemeine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, von der man gesprochen hat, bietet keine genügende Erklärung für eine Massenerscheinung⁸⁴⁾. Die Rechtsstellung der Königsfreien hing vom Verhältnis zum König-

⁸¹⁾ G. SEELIGER, Hist. Viert. J. Schr. X (1907), S. 330.

⁸²⁾ Ich gehe hier auf die umfangreiche deutsche Literatur nicht ein, sie findet sich in den Handbüchern erwähnt, doch sind dazu noch die neueren Arbeiten, z. B. von W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, HZ 176, S. 225 ff.; H. DANNENBAUER, Bevölkerung und Besiedlung Alemanniens in der fränkischen Zeit. Zeitschr. f. württemb. Landesgeschichte XIII., S. 12 ff. Für Frankreich weise ich hier nur auf die Arbeit von MICHEL ROBLIN, Le terroir de Paris aux époques gallo-Romaine et franque. Peuplement et Défrichement dans la civitas de Parisii (1951).

⁸³⁾ Vgl. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 559, spricht von den Leudes der merowingischen Zeit, erstreckt aber die Fragestellung nicht auf die späteren Epochen. E. F. OTTO, Adel und Freiheit, S. 106 ff.

⁸⁴⁾ Polyptyque de l'abbaye de Saint-Germain des Prés. Herausgeg. von AUGUST LONGNON, erster Band Einführung (1895), zweiter Band Text (1886); diese Ausgabe und die Einführung ersetzen heute die ältere, aber sehr gute Ausgabe von GUERARD. Vom Polyptychon von S. Remi in Reims gibt es nur die Ausgabe von GUERARD, Vgl. II., S. 38, Nr. 61.

tum ab, deshalb muß der Frage nachgegangen werden, ob diese sich geändert hat oder ob vielleicht das Königtum die Kraft verloren hat, um die breiten Massen in unmittelbarer Abhängigkeit zu halten und sie nicht an feudale Zwischenglieder zu verlieren.

Wir besitzen aus dem ersten Drittel des 9. Jahrhunderts mehrere Quellen, aus denen wir ein allgemeines Bild gewinnen können. In erster Linie ist das *Polyptychon des Abtes Irminon von S. Germain des Prés* zu nennen, zu dem noch ein ähnliches Polyptychon von S. Remi in Reims kommt⁹⁵⁾. Das Polyptychon des Abtes Irminon stammt aus dem dritten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts, es führt eine gewaltige Zahl von Menschen auf, die irgendwie dem Kloster zu Diensten verpflichtet waren; dabei bringt es die einzelnen Familien, Mann, Frau und Kinder, meist mit Angabe der Namen. Es sind rund 10 000 Namen, die hier überliefert sind, sie verteilen sich auf nicht ganz 2800 Haushaltungen. Unter diesen 10 000 Namen beziehen sich ungefähr 1120 auf servi, 250 auf Liten, nur ganz wenige werden als Freie bezeichnet, die weitaus meisten dieser Gotteshausleute waren Kolonen. Von 1646 Mansen werden 1430 als mansi ingenuiles, 25 als mansi lidiles und 191 als mansi serviles bezeichnet. Die Besitzungen des Klosters S. Germain des Prés lagen zum größten Teil südwestlich von Paris, am linken Ufer der Seine. In diesem Raum lag der Klosterbesitz in mehreren Blöcken verstreut, er füllte keineswegs die ganze Landschaft geschlossen aus. Von den Personennamen, die im Polyptychon vorkommen, sind rund 90% fränkisch. Im Polyptychon von S. Remi in Reims, das aus derselben Zeit stammt, werden ebenfalls zahlreiche Namen von Inhabern von klösterlichen Mansen genannt, der Hundertsatz von fränkischen Namen ist ungefähr ebenso groß wie der bei S. Germain des Prés. Es lag nahe, daß man aus diesem massenhaften Vorkommen von fränkischen Namen auf die Nationalität geschlossen hat; aber die französische Forschung, besonders G. KURTH, hat die fränkischen Namen auf eine Mode, den Kindern fränkische Namen zu geben, zurückgeführt. KURTH konnte zeigen, daß tatsächlich in sicher romanischen Familien Kinder einen fränkischen Namen erhielten; diese Namengebung war gewiß durch die Mode oder andere besondere Umstände bedingt⁹⁶⁾. Die deutsche Forschung hat sich allmählich angeschlossen, wenn auch bemerkt wurde, daß KURTH jeden Träger eines romanischen Namens grundsätzlich als Romanen ansah, aber auch die Träger eines fränkischen Namens als Romanen erklärte; bei diesem wäre eben der Name durch die Mode bestimmt worden. PETRI, und ihm stimmte v. WARTBURG zu, nahm an, daß die Franken in breiter Front von Nordosten her nach Gallien eingerückt und in mehr oder weniger geschlossener Front bis zu einer Linie gekommen seien,

⁹⁵⁾ Vgl. DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II², S. 1 ff. Vgl. Anm. 126.

⁹⁶⁾ LONGNON, I, S. 259 ff.

die sich auf den beigegebenen Karten, auf denen die fränkischen Funde durch schwarze Kreise angegeben sind, deutlich ergibt⁹⁷⁾. v. WARTBURG hat den Hundertsatz der fränkischen Bevölkerung in Nordfrankreich berechnet⁹⁸⁾, von anderer Seite wurde sogar daran gedacht, daß Nordfrankreich einmal von einer ihrer Mehrheit nach fränkischen Bevölkerung bewohnt war. Die Grenze einer relativ dichten fränkischen Besiedlung verlief nördlich der Seine, bis an die Loire gingen aber noch einzelne Bodenfunde, die als fränkisch zu bezeichnen sind. Das Kartenbild würde aber anders aussehen, wenn auch alles, was auf eine romanische Bevölkerung deutet, eingetragen werden könnte. H. ZEISS hat die Bodenfunde zwischen der mittleren Seine der Loire verzeichnet⁹⁹⁾, hier fällt auf, daß sie eigentlich nicht zahlreich sind. Aus den Karten des französischen Sprachatlases ergibt sich, daß die Verteilung der Bodenfunde mit dem Sprachatlas in gewisser Hinsicht im Einklang stehen; sie zeigt germanisches Sprachgut, das bis zu unserer Zeit in irgendeiner Form weiterlebt, und, das in mehr oder weniger dichter Streuung über fast ganz Frankreich verteilt ist. Dieser Befund erfordert eine Deutung durch den Historiker. Die sprachlichen Relikte nördlich der Pyrenäen ergaben sich aus der Ansiedlung von spanischen Westgoten, die in erheblicher Zahl nach Gallien geflüchtet sind; auch die Erklärung der burgundischen und normannischen sprachlichen Überreste macht keine Schwierigkeiten. Dagegen bedürfen die über ganz Frankreich in mehr oder weniger dichter Streuung verteilten Inseln und Nester von germanischem Sprachgut einer Erklärung. In den Urkunden und Urbaren französischer Kirchen werden, ähnlich wie im Polyptychon von S. Germain des Prés, viele germanische Personennamen genannt. Es ist auffällig, daß diese germanischen Namen nicht gleichmäßig in ganz Frankreich vorkommen, sondern wieder in Nestern und Inseln.

Das reichste Gut an Personennamen ist in den Polyptychen von S. Germain des Prés und S. Remi in Reims überliefert. Betrachtet man die Namen nicht vereinzelt für sich, sondern nach Familien, so bemerkt man, daß die Namen der Kinder in vielen Fällen durch Übernahme von Bestandteilen der elterlichen Namen gebildet worden sind¹⁰⁰⁾. Ich bringe aus der Fülle solcher Beispiele nur einige Fälle. Ein

⁹⁷⁾ Die Literatur über diese Fragen hat in den letzten Jahren einen großen Umfang angenommen. Statt die einzelnen Werke anzuführen, verweise ich auf die zusammenfassende Übersicht von F. PETRI, *Zum Stand der Diskussion über die fränkische Landnahme und die Entstehung der germanisch-romanischen Sprachgrenze* (1954).

⁹⁸⁾ v. WARTBURG, *Umfang und Bedeutung der germanischen Siedlung in Nordgallien*. Deutsche Akad. d. Wissensch. zu Berlin. Vorträge und Schriften 36 (1950). Vgl. dazu NESSELHAUF, a. a. O., S. 73 ff. H. BÜTTNER, *Die Franken und Frankreich*, ZGOR, NF 51 (1938), S. 561 ff.

⁹⁹⁾ HANS ZEISS, *Die germanischen Grabfunde des frühen Mittelalters zwischen Seine und Loiremündung*. 31. Ber. d. röm.-germ. Kommission (1941), S. 5 ff.

¹⁰⁰⁾ Vgl. LONGNON, I., S. 265 f.; ALBERT DAUZAT, *Traité d'anthroponomie française*. Les noms de famille de France (1945), S. 53 ff., 63. PETRI, *Germ. Volkserbe*, S. 711 f., 911. Für die im folgenden angegebenen Namen LONGNON, XIII 18; XX 84; XXII 14; XXIII 45; II 18. Vgl. noch: XIV 44; XV 63; XXI 45, 48; XXIV 44, 87. *Fragm.* II 15.

Waldedrannus und eine Ingalberga hatten Kinder, die Waltmannus, Ingalgardis und Waldrada hießen. Ricboldus und Gislindis nannten ihre Kinder: Gislemarus, Ercamboldus, Ricgoldus, Ricberga und Ricsindis. Die Kinder von Leutardus und Inga hießen: Ingalgarius, Ingalhardus, Inoildis, Ingaltrudis, Euthildis. Die Kinder von Gautsaus und Faroildis sind mit den Namen Gaudus, Faregaus, Gaugoilus, Gaudoildis angegeben. Sichelmus' und Aitlas Kinder trugen die Namen: Aitlandus und Sichildis. Diese wenigen Beispiele mögen für sehr viele genügen, leider kennen wir nicht die Namen der Großeltern, dann würden diese Zahlen noch größer werden, denn die Kinder wurden häufig nach den Großeltern benannt. Man wird nicht bestreiten können, daß es sich hier um eine germanische Übung handelte. Die Eltern haben die Namen der Kinder nicht aus einem Heiligenkalender zusammengesucht, sie haben sie offensichtlich selbst gebildet, sie haben sich darunter etwas vorgestellt, sie haben den Sinn der Namen verstanden, als sie diese bildeten. Man kann sich vorstellen, daß sozial hochstehende Personen und Familien die fremde Mode der Namensgebung übernommen hätten, zumal in Frankreich sicher ein großer Teil des Adels fränkischer Herkunft war, so daß eine Angleichung an diese Mode eher verständlich wäre. Dagegen ist eine solche Mode bei der bauerlichen Bevölkerung weniger wahrscheinlich. Biblische Namen könnten durch die Geistlichkeit vermittelt werden und sind gewiß auch vermittelt worden, kaum aber germanische Namen, die eine bestimmte Bedeutung hatten. DAUZAT hat darauf hingewiesen¹⁰¹⁾, daß z. B. Adalgari die Bedeutung von adlige Lanze, Bernhard, die von hart wie ein Bär hatte; wenn die Eltern solche Namen neu bildeten und sie dann ihren Kindern gaben, dann setzte das eine volle Kenntnis der fränkischen Sprache voraus. Wenn also die Romanen infolge einer Modeerscheinung ihren Kindern fränkische Namen gaben, dann hätten sie vorher auch noch die fränkische Sprache gelernt und sich sogar das fränkische Sprachgefühl angeeignet. Das wird wohl niemand ernstlich behaupten wollen.

Die französische Literatur hat diese Tatsachen gesehen und auch ein längeres Fortdauern der *Zweisprachigkeit in Frankreich* angenommen¹⁰²⁾, aber gleichzeitig die fränkischen Namen auf eine Modeerscheinung zurückgeführt. Darin lag eine gewisse Inkonsequenz; wenn nämlich die Zweisprachigkeit fortbestand, wenn also

¹⁰¹⁾ Vgl. DAUZAT, a. a. O., S. 10. w. BRUCKNER, Von den Schicksalen der germanischen Sprachen auf dem Boden des altrömischen Reiches, Germ. roman. Monatschrift XII (1924), S. 74 ff. findet es überraschend, wenn dieses germanische Namensprinzip auch von Romanen angewendet und auf romanische Namen übertragen wird. BRUCKNER gibt aber keine eigene Erklärung, sondern schließt sich auch der Lehre von KURTH usw. an.

¹⁰²⁾ DAUZAT, a. a. O., S. 62; K. MICHAELSON, Etudes sur les noms de personne français. Uppsala Universitets Årsskrift (1936), S. 7. A. MEILLET, Sur une période de bilinguisme en France. Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles lettres (1931), S. 29—38. ANTOINE THOMAS, Comptes rendus S. 84. A. DAUZAT, Histoire de la langue française (1930). S. 13.

eine fränkische Bevölkerung da war, die an ihrer Sprache festhielt, dann brauchte die Annahme, daß diese Menschen auch ihre Namensgebung bewahrten, nicht als Modeerscheinung bei den Romanen erklärt zu werden. Dafür erhebt sich aber die Frage, wie groß der fränkische Anteil an der Bevölkerung in Gallien war; war er so groß, daß man annehmen kann, daß — so wie im Gebiet von S. Germain des Prés — alle Leute, die ihren Kindern fränkische Namen gaben, Franken waren? Würde man das Ergebnis von S. Germain des Prés verallgemeinern, dann käme man aber zu einem Hundertsatz, der schlechthin ausgeschlossen ist. Denn es wäre dann Nordgallien, wenigstens das flache Land, ganz überwiegend von Franken bewohnt gewesen. Ein solches Ergebnis erschien aber mit vollem Recht als so unwahrscheinlich, ja unmöglich, daß man irgendeine Erklärung suchte, mit der man eine solche Anschauung von vornherein ausschalten oder wenigstens abschwächen konnte. Man kam aber nicht zu dem Schlusse, daß das bei S. Germain des Prés gewinnende Bild als unrichtig nachzuweisen und daher abzulehnen. Man fand dafür den Weg, daß man die fränkischen Namen als eine Modeerscheinung bezeichnete, zumal man nachweisen konnte, daß tatsächlich Romanen mitunter ihren Kindern fränkische Namen gaben. Ob es wirklich wahrscheinlich ist, daß nicht nur in den höheren Bevölkerungsschichten, die von der Mode stärker beeinflusst werden, sondern auch bei der Landbevölkerung, der familia eines Klosters, die Namensgebung so allgemein durch eine Mode bestimmt wurde, ist nicht berücksichtigt worden. Man hat sich auch kein richtiges Bild von der Niederlassung von Franken in Gallien gemacht, man dachte immer an ein mehr oder weniger frontales Vorrücken der Franken von Nordosten her, man hat auch nicht berücksichtigt, daß fränkische Namen auch außerhalb des Gebietes von S. Germain des Prés vorkamen oder man hat auch diese als Modeerscheinung abgetan. Ein befriedigendes Resultat ist auf diese Weise nicht herausgekommen.

Germanische Namen kommen nicht nur im Polyptychon Irminonis von S. Germain des Prés und von S. Remi in Reims in großer Anzahl vor, sondern auch im Cartulaire von Brioude und Sauxillanges, im Polyptychon des Wadald von S. Victor in Marseille, also in Gegenden, die weit südlich der Seine oder auch der Loire-Linie lagen, wo also eine starke fränkische Einwanderung unter Chlodwig nicht in Frage kommt¹⁰³). Also muß hier ein anderer Grund gesucht werden. Im Polyptychon von

¹⁰³) AKE BERGH, *Etudes d'anthroponomie provençale. Les noms de personne du Polyptyque de Wadalde (a. 814)*, Göteborg (1941). B. GUERARD, *Cartulaire de l'abbaye de Saint Victor de Marseille (1857)*. BERGH zitiert S. 186 A. DAUZAT, *Les noms de personnes* ⁴ (1934). „Dans une région reculée ou la colonisation franque n'a guère pénétré, je veux parler de l'Auvergne central, je n'ai révélé moi-même au IX^e siècle, dans le Cartulaire de l'abbaye de Sauxillanges, que des noms germaniques, noms de paysans aussi bien que de seigneur.“ S. 187 Hinweis, daß im Polypt. Wadald. sich die meisten germanischen Namen im gebirgigen Gebiet bei La Javie, die wenigstens in der Ebene vorkommen. M. PEYRAUBE, *Les noms des personnes dans le cartulaire de Brioude. Ecole nationale de chartes, positions des Thèses (1942)*, S. 107—111.

S. Victor von Marseille sind germanische Personennamen im gebirgigen Raum im Durancetal bei La Javie vermerkt, dagegen fehlen solche ganz in der Ebene an der Rhonemündung. Auch die Gegend, wo die Besitzungen von S. Julien de Brioude lagen, ist gebirgig; in 450 Urkunden des 9.—11. Jahrhunderts finden sich insgesamt 700 Namen, unter denen die germanischen überwiegen. Wie mir Prof. Alwin Kuhn mitteilte, weist der französische Sprachatlas in gebirgigen Landschaften, so auch in den Cevennen verschiedene germanische Sprachreste auf, die der Gebirgswirtschaft entsprechen. Man könnte also vermuten, daß die Germanen in Gebirgsgegenden angesiedelt wurden. Die französischen Lehnwörter scheinen anzudeuten, daß neben Wortgruppen, die sich auf Heerwesen, öffentliche Verwaltung und Rechtsprechung beziehen, Wörter, die Rodung, Waldwirtschaft usw. betrafen, übernommen worden sind, daß also die Franken-Germanen nicht ganz gleichmäßig verteilt waren, sondern vornehmlich in Gegenden, in denen es Wirtschaftsarten gab, die bei den Germanen mehr verbreitet waren als bei den Romanen. Daraus ergibt sich die methodische Folgerung, daß man zur Lösung dieser Fragen in erster Linie die *Geschichte der Besiedlung* heranziehen muß.

M. ROBLIN hat die Besiedlung und Urbarmachung der Gegend um Paris in der gallorömischen und fränkischen Zeit in einer wertvollen Untersuchung behandelt¹⁰⁴). Seine Ausführungen betreffen auch den Raum von S. Germain des Prés, für den das große Namensgut überliefert ist. ROBLIN stellt fest, daß dieses Gebiet im 3.—4. Jahrhundert sehr stark entvölkert worden ist; weite Strecken lagen wüst. Die Landschaft war später größtenteils Besitz der fränkischen Könige, die im 7. Jahrhundert die großen Pariser Klöster S. Germain des Prés, S. Denis und S. Geneviève damit ausstatteten. Die Bevölkerung war seit dem 6.—7. Jahrhundert christianisiert. Seit dieser Zeit setzt eine starke Wiederbesiedlung ein; ROBLIN glaubt, daß die Zahl der unter Chlodwig ins Land gekommenen Franken gering war und daß diese Franken sich bald den romanischen Adligen und Bauern assimiliert haben. Dafür hätten aber die Romanen die fränkische Mode der Namensgebung für ihre Kinder übernommen. Die Frage der Herkunft der Neusiedler hat ROBLIN nicht eingehend untersucht, er schließt sich in der Frage der Namen einfach der herrschenden Lehre an.

Wenn nach ROBLINS Untersuchungen feststeht, daß im Raum um Paris wüst gewordenes Ödland lag, daß der König dort großen Besitz hatte, und daß in der fränkischen Zeit eine energische Wiederbesiedlung durchgeführt wurde, dann ergibt sich, daß kein Anlaß bestand, vorher ansässige Bevölkerung zu vertreiben, weil genug unbesiedeltes Land vorhanden war, auf dem der König seine Franken

¹⁰⁴) ROBLIN, *Le terroir de Paris*. Siehe oben Anm. 92. Vgl. die Besprechung von H. BÜTTNER, *Hist. Jahrb.* 71 (1952), S. 395 f. ROBLIN faßt seine Ergebnisse S. 335—344 übersichtlich zusammen.

ansiedeln und unterbringen konnte. Der französische Sprachatlas erweckt die Vermutung, daß an der unteren Loire Franken in größerer Zahl gesessen sind. Es ist das ungefähr der Raum, in dem die Landgüter lagen, die Ludwig d. Fr. anlässlich seiner Vermählung zugewiesen wurden. Das spricht wieder dafür, daß auf Königsgut Franken angesiedelt wurden. Auf den Karten, die H. ZEISS von den germanischen Grabfunden zwischen Seine und Loire gibt^{104a)}, finden sich auffallend wenige Funde in unserem Raum verzeichnet. Das mag wohl mit der frühzeitigen Christianisierung zusammenhängen; sie hatte zur Folge, daß den Toten wenig Beigaben ins Grab mitgegeben wurden. Es läßt sich heute nicht mehr genau feststellen, wieviel Land vom König und wieviel von den späteren Besitzern, den Klöstern besiedelt worden ist, jedenfalls aber hat sich die ganze Besiedlung über einen weiten Zeitraum hin erstreckt.

Durch die neueren Untersuchungen von W. LEVISON, H. BÜTTNER, E. EWIG, I. DIETRICH-DIENEMANN ist nachgewiesen worden¹⁰⁵⁾, daß zahlreiche kirchliche Anstalten, Bischofssitze, Klöster, aber auch weltliche Adlige aus dem austrasischen Raum, vornehmlich aus dem Mosel-Maasgebiet im Innern von Gallien umfangreiche Besitzungen erhalten haben; daraus hat sich ein lebhafter Verkehr zwischen den romanischen Gebieten und den fränkischen Landschaften ergeben. Bei den wiederholten merowingischen Reichsteilungen sind durch eine lange Zeit südfranzösische Gegenden mit Austrasien verbunden worden. Dadurch sind die Beziehungen zwischen diesen weit voneinander abgelegenen Landschaften sehr belebt worden, fränkische Grundherren, die ihre Besitzungen in Frankreich wirtschaftlich ausnützen wollten, haben das Land ausgebaut und sicher Siedler aus ihrer Heimat mitgebracht oder berufen. Fränkische Grundherren kamen andererseits nach dem rechtsrheinischen Deutschland und haben dort nicht selten aus Frankreich romanische oder auch bretonische Siedler mitgebracht und angesiedelt. Die walen-Orte in Alemannien sind ein Zeugnis für diese Ansiedlungen¹⁰⁶⁾. Die Besetzung und fränkische Besiedlung Galliens vollzog sich ebenfalls in dieser Weise und damit erklärt sich auch die über ganz Frankreich in verschiedener Dichte hin gehende Streuung der fränkischen Siedlungen und Sprachreste. Danach ist es aber auch klar, daß diese Besetzung durch die Franken nicht große geschlossene Flächen erfaßte und nicht mit einem Schlage erfolgte, sondern sich durch lange Zeit, vielleicht mehrere Jahr-

^{104a)} Vgl. Anm. 99.

¹⁰⁵⁾ W. LEVISON, Metz und Südfrankreich im frühen Mittelalter. Aus Rheinischer und fränkischer Frühzeit (1948). Für H. BÜTTNER, K. GLÖCKNER und I. DIENEMANN-DIETRICH vgl. oben Anm. 85; E. EWIG, Trier im Merowingerreich (1954); ders. Milo et eiusmodi similes. St. Bonifatius Gedenkgabe zum 1200. Todestag (1954), S. 412—440.

¹⁰⁶⁾ Vgl. DANNENBAUER, Zeitschr. f. würtemb. Landesgesch. XIII, S. 23, wo auf FR. KUHN, Die Walchenorte Oberbadens, Jb. d. Schweiz. Gesellsch. f. Vorgeschichte 38 (1947), S. 118 hingewiesen wird.

hunderte hinzog, anderseits aber auch, daß fränkische Volkssplitter entstanden, die ohne Zusammenhang über ganz Gallien verstreut waren, mehr oder weniger rasch ihre Nationalität verloren haben.

Die französische Forschung hat sich viel mit der Frage beschäftigt¹⁰⁷⁾, wie lange die Franken in Frankreich ihre fränkische Sprache bewahrt haben, wie lange also eine *Zweisprachigkeit* bestanden hat. DAUZAT kommt zu dem Ergebnis, daß die fränkische Sprache bis zum Ende des 10. Jahrhunderts gesprochen wurde. Er bezeichnet den Gesang, der den Sieg Ludwigs III. bei Saucourt-en-Vienne (881) verherrlichte, als den letzten fränkischen Text in Frankreich. Im Jahre 813 hat Karl d. Gr. die Abhaltung von Provinzialsynoden befohlen, durch die gewisse Mißstände abgestellt werden sollten¹⁰⁸⁾. Solche Synoden wurden abgehalten in Arles, wo die Erzbischöfe Johannes von Arles und Nibidrius von Narbonne den Vorsitz führten, dann in Reims, wo Erzbischof Wulfarius von Reims leitete, weiter in Châlons-sur-Saône für die Gallia Lugdunensis, in Mainz, wo die Erzbischöfe Hildibald von Köln, Richolf von Mainz und Arno von Salzburg und außerdem Bischof Bernhard von Worms genannt werden; schließlich fand eine Synode in Tours statt, doch werden dort keine Namen von Anwesenden genannt. Diese Synoden beschäftigten sich auch mit den Predigten und legten ihre Beschlüsse dem Kaiser vor, der sie im September 813 in Aachen in einer allgemeinen Versammlung genehmigen und in einem langen Protokoll zusammenfassen ließ. Im Protokoll der Synode von Tours wurde beschlossen¹⁰⁹⁾: *Et ut omelias quisque aperte transferre studeat in rusticam Romanem linguam et Thiotiscam, quo facilius cuncti possint intellegere quae dicuntur.* Dieser in Tours gefaßte Beschluß kann sich nicht auf die deutschen Teile des fränkischen Reiches bezogen haben, sondern nur auf die Bistümer Tours, Le Mans, Angers, Nantes, Rennes und die im 9. Jahrhundert abgetrennten bretonischen Bistümer, in denen es also Bezirke gab, die zweisprachig waren; vielleicht gehörte dazu auch der Erzsprengel von Sens, der aber nirgends erwähnt ist, wo auch keine eigene Synode abgehalten worden ist. Aus einem Brief von Lup von Ferrières wissen wir, daß die Kenntnis der fränkischen Sprache um die Mitte des 9. Jahrhunderts noch als notwendig angesehen wurde¹¹⁰⁾. Damit kommen wir aber auch zu dem Raum, in dem die Besitzungen von S. Germain des Prés lagen, und es darf angenommen werden, daß auch dort die fränkische Sprache noch lebendig war, und daß die zahlreichen fränkischen Namen der Gotteshausleute von S. Germain des Prés nicht auf eine Mode bei einer romanischen Bevölkerung zurückzuführen sind, sondern darauf, daß diese Bevölkerung im 9. Jahrhundert noch

¹⁰⁷⁾ Vgl. oben Anm. 102.

¹⁰⁸⁾ MGH, LL Sect. III., Concilia. II. Nr. 34—38, S. 245 ff.

¹⁰⁹⁾ MGH, Conc. II., S. 288, XVII. Vgl. Cap. I. 176.

¹¹⁰⁾ MGH, Epp. VI. Epp. Kar. aevi. IV., S. 67, Nr. 70, 91. R. POUPARDIN, Rev. hist. 72, S. 93.

fränkisch sprach. Es muß aber erwähnt werden, daß manche Namen, die ursprünglich wohl fränkisch waren, bereits romanisiert worden waren, so etwa Aitla, für das die fränkische Form Aitlis lauten würde^{110a}). Wir müssen uns nach diesen Ausführungen von der Vorstellung freimachen, als wären die großen Massen von germanischen Personennamen lediglich als eine Modeerscheinung zu erklären, als hätten die Franken jemals das nördliche Frankreich geschlossen besetzt und besiedelt, als wäre die ganze fränkische Besiedlung mit einem Schlage erfolgt. Die fränkische Besiedlung ist nicht in ganz Frankreich gleich dicht gewesen; der Norden, der den Franken nun einmal am nächsten lag, war sicher viel dichter fränkisch besiedelt, dort gab es beim Zusammenbruch der römischen Herrschaft keinen senatorischen Adel mehr, dort war das Land am stärksten verwüstet, dort war am meisten Platz für königliche Grundherrschaften, die den Antrustionen verliehen und wo die Leudes, die Königsfreien als Neusiedler angesetzt werden konnten.

Die Gotteshausleute von S. Germain des Prés werden als *coloni, liti, servi* und *liberi* bezeichnet, von den Hufen entfallen 1430 auf *mansi ingenuiles*, 191 auf *serviles* und 250 auf *lidiles*. Diese Bezeichnungen hingen zweifellos mit dem Stande der Inhaber zusammen, doch hatte sich dieses Verhältnis im 9. Jahrhundert schon aufgelöst, im Polyptychon Irminonis werden *servi* verzeichnet, die *mansi ingenuiles* inne hatten. Die gleiche Beobachtung hat PERRIN bei seinen Untersuchungen über die Grundherrschaften in Lothringen gemacht¹¹¹). Es läßt sich demnach aus diesen Bezeichnungen kein Rückschluß auf den Stand der Inhaber im 9. Jahrhundert ziehen, wohl aber ergibt sich, daß vorher, vielleicht schon, als das Kloster die Grundherrschaft erhielt oder selbst Neusiedler ansetzte, die weit überwiegende Zahl der Hufeninhaber *ingenui* waren. Was bedeutete die Bezeichnung „*ingenui*“? Waren das freie Franken im Sinne der *Lex Salica*? Die meisten *mansi ingenuiles* und *lidiles* waren mit einer Abgabe, *hostilicium* genannt, belastet, die auf militärische Verpflichtungen hindeutet; sie fehlt aber durchaus bei den *mansi serviles*. KÖTZSCHKE hat in seinen Untersuchungen über die Grundherrschaft des Klosters Werden an der Ruhr festgestellt¹¹²), daß dort von den Hufen, hauptsächlich, doch nicht ausschließlich von solchen, die ursprünglich für Freie bestimmt waren, ein Heerschilling zu zahlen war. Die Höhe der Abgabe richtete sich nicht nach der Größe des Besitzes, sondern war nach den Personen festgesetzt. Sie war in den ersten Jahrzehnten nach der fränkischen Eroberung des Gebietes rechts des Rheines eingeführt worden, sie wurde ursprünglich an den Grafen als den Inhaber der öffentlichen Gewalt entrichtet, ging aber später an den Grundherrschaften über. Es liegt demnach eine Abgabe vor, die von den

^{110a}) Freundliche Mitteilung von Ernst Schwarz, Erlangen.

¹¹¹) CH. E. PERRIN, *Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers (IX^e—XIII^e siècle)* (1935).

¹¹²) R. KÖTZSCHKE, *Zur Geschichte der Heersteuern in karolingischer Zeit. Hist. Viert. J. Schr. II* (1899), S. 231—243.

ingenui und den liti an den König oder seinen Beamten zu leisten war, der König war also zuerst der Besitzer dieser Grundherrschaft, er hat sie an das Kloster Werden geschenkt. Das ist das Ergebnis der Untersuchungen von R. KÖTZSCHKE; es deckt sich völlig mit den Forschungen von CH. EDM. PERRIN über die Grundherrschaften in Lothringen¹¹³). PERRIN ist auch zu dem Ergebnis gelangt, daß die Bezeichnung „mansi ingenuiles“ gleichbedeutend sei mit „mansi fiscales“ und anzeige, daß es sich dabei um ehemaliges Königsgut handle. Es deuten also gewichtige Gründe darauf hin, daß die mansi ingenuiles und wohl auch die lidiles von S. Germain des Prés ebenso ehemaliges Königsgut, das an ingenui, an Königsfreie ausgegeben war, gebildet hatten und dann dem Kloster geschenkt worden ist.

Im Einkünfteverzeichnis des Klosters Lorsch kommen einige Male Abgaben vor, die „ad hostem“ bezeichnet werden, es liegt nahe, sie in eine Parallele zum hostilicium in S. Germain des Prés und in Lothringen, in Prüm zu bringen¹¹⁴). K. GLÖCKNER, dem wir die ausgezeichnete Ausgabe des Codex Laureshamensis verdanken, hat den Nachweis erbracht, daß einzelne Teile des Codex Laureshamensis aus einem ehemaligen Reichsurbar stammen, daß also die dort verzeichneten Hufen ehemaliges Reichsgut waren. Nun kommt hostilicium, ad hostem als Bezeichnung für eine Abgabe nur in jenen Teilen des Codex Laureshamensis vor, die aus dem ehemaligen Reichsgutsurbar stammen, also nur bei ehemaligem Reichsgut. Einen solchen Nachweis hat PERRIN für Lothringen erbracht; ehemaliges Reichsgut, d. h. die daraus stammenden Hufen waren zu einer Abgabe verpflichtet, die sich auf Kriegsdienst bzw. die Ablösung des Kriegsdienstes bezog¹¹⁵). Diese Verpflichtungen blieben aber oft auch dann erhalten, wenn das ehemalige Reichsgut in andere Hände übergegangen war, blieben aber auf ehemaliges oder noch im Reichsbesitz befindliches Reichsgut beschränkt. Die ursprünglichen Inhaber dieser Hufen, der mansi ingenuiles, waren also Freie, die zu Kriegsdienst verpflichtet waren, die aber dann an ein Kloster gegeben wurden, wie wir das aus einer ganzen Reihe von Fällen kennen. Die Abgaben galten wahrscheinlich als Ablösung für den Kriegsdienst, sie wurden allmählich auf den Grundbesitz radiziert, drückten jedoch den Stand des Verpflichteten

¹¹³) CH. ED. PERRIN, Essai sur la fortune immobilière de l'abbaye alsacienne de Marmoutier (1935), S. 50. Heerschilling, terme qui correspond au latin hostilitium et qui désigne la redevance pour l'ost, qui acquittent de manière exclusive les manses ingénueles. S. 47, 98, Mansi ingenuiles = vorher mansi fiscales, die ursprünglich zum fiscus regalis gehörten. S. 71. S. 105 mansi ingenuiles und mensi serviles werden im 11. Jahrhundert in einer Gruppe vereinigt. S. 54 mansi ingenuiles = mansa, quae cum caballis serviunt.

¹¹⁴) K. GLÖCKNER, Codex Laureshamensis. Arbeiten der histor. Kommission für den Volksstaat Hessen, III (1936), S. 173, Nr. 3671 ff.; ders., Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch. MIÖG 38 (1919), S. 381—398.

¹¹⁵) Vgl. PERRIN, Essai (vgl. Anm. 113); KLEBEL, Deutsch. Arch. f. Landes- und Volksforschung II (1938), S. 906; B. HEUSINGER, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit. Archiv f. Urk. Forsch. VIII (1923), dort wird S. 27 ff. das Servitium regis in der karolingischen Zeit behandelt. Vgl. DANNENBAUER, Die Freien im karolingischen Heer. Festschr. f. THEOD. MAYER, I., S. 49 ff.

nicht herab, hoben ihn aber auch nicht, wenn der Verpflichtete vielleicht nicht mehr ein ingenuus war, sie hatten keine Einwirkung auf den Stand. Es liegt also hier eine Entwicklung nachweislich vor, die PERRIN für Lothringen zeigte, die uns Rückschlüsse auf S. Germain des Prés gestattet, so daß nunmehr der Kreis der weit ausholenden Beweisführung geschlossen ist.

Das Ergebnis dieser Beweisführung lautet für S. Germain des Prés, daß die ursprünglichen Inhaber der mansi ingenuiles Königsfreie gewesen sind, die vom König dem Kloster geschenkt worden sind. Ihre Zahl ist sehr groß gewesen, ihr Besitz umfangreich. Sie waren vermutlich die Kolonisten, die diese wüst gewordenen Landschaften wieder urbar machten und ausbauten. Sie werden im Polyptychon Irminonis ausnahmsweise als ingenui oder liberi bezeichnet, sie heißen in der Regel coloni. SEELIGER hat bemerkt¹¹⁶⁾, daß den coloni dieses Polyptychons die ingenui des Polyptychons von S. Remi in Reims entsprachen. Man kann also daraus den Schluß ziehen, daß in S. Germain des Prés Königsfreie in sehr großer Zahl Kolonen geworden sind. Wahrscheinlich bedeutete das vorerst für den Stand dieser Königsfreien und ihre Verpflichtungen nicht viel, es war aber doch unabweichlich, daß für die Dauer damit und mit der Ablösung der Kriegsdienstverpflichtung ein Absinken in den Stand von hörigen Gotteshausleuten verbunden war, und daß gleichzeitig ein Standesausgleich innerhalb der ganzen familia des Klosters, der gemäß dem Satz „Luft macht eigen“ für die einen einen Abstieg, für andere aber einen gewissen Aufstieg bedeuten konnte, im Laufe der folgenden Zeit erfolgte. Wir wissen aus einzelnen Fällen, daß Freie sich einem Kloster kommandierten, um sich dadurch der Kriegsdienstverpflichtung zu entziehen¹¹⁷⁾, das beweist uns wieder, wie das Verhältnis zum Kloster aufgefaßt wurde und wie es sich auswirkte.

Es ist auf Grund der allgemeinen politischen Voraussetzungen als wahrscheinlich anzunehmen, daß die Königsleute ihrer Nationalität nach ursprünglich großenteils Franken waren. Wir dürfen nun nochmals an die fränkischen Personennamen erinnern, die unter den Gotteshausleuten von S. Germain des Prés so sehr in der Überzahl waren. Da wir nun wissen, daß es sich bei den Gotteshausleuten, um ehemalige Königsfreie gehandelt hat, daß solche Königsfreie im allgemeinen Franken, nicht Romanen gewesen sind, dürfen wir doch wohl den Schluß ziehen, daß diese Namen keineswegs auf eine Modeerscheinung zurückzuführen sind, sondern ein Beweis dafür sind, daß diese Franken bis zum 9. Jahrhundert ihre fränkische Sprache aufrechterhalten haben, so daß sie ihre Kinder nach fränkischer Art benannten, und daß für sie in thiodisca lingua gepredigt werden sollte, damit die

¹¹⁶⁾ SEELIGER, Hist. Viert. J. Schr. X (1907), S. 323.

¹¹⁷⁾ Vgl. oben Anm. 94.

Zuhörer den Inhalt leichter verstanden. Es ist danach anzunehmen, daß die Hinterassen des Klosters S. Germain des Prés wirklich in weit überwiegender Zahl noch im 9. Jahrhundert Franken waren, aber es darf daraus keineswegs ein Schluß auf das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Franken und Romanen in ganz Frankreich oder auch nur in Nordfrankreich gezogen werden. Der König hatte kaum so viele Königsfreie, daß ganz Frankreich hätte mit ihnen besiedelt werden können, sie sind vielmehr nur an einzelnen Punkten oder Landschaften angesetzt worden, wo eben gerade Platz war; dadurch entstanden die auf Inseln und Nester aufgeteilten fränkischen Volkssplitter, die sich in Isolierung befanden und deshalb früher oder später romanisiert worden sind. Doch soll dabei nicht vergessen werden, daß diese Romanisierung mitunter erst spät erfolgte, und es ist wahrscheinlich, daß sich die fränkischen Personennamen nach der Romanisierung noch längere Zeit erhalten haben.

Das Absinken der Königsfreien zu Hörigen eines Klosters, zu Gotteshausleuten konnten wir am Beispiel von S. Germain des Prés leicht verfolgen, die Zahlung des *hostilicium*s ist ein Wahrzeichen für das Aufhören der Wehrpflicht, aber damit dann auch der Wehrfähigkeit. Ein anderes deutliches Beispiel dafür findet sich bei *Kempten*. In einem Privileg Ludwigs d. Fr. von 832 März 28¹¹⁸⁾, wird erzählt, daß Abt Tatto berichtet habe, daß in vergangenen Jahren von freien Leuten (a quibusdam liberis hominibus) im Illergau 82 Huben, im Augstgau und Keltenstein 10, im Linzgau 3, im Gau Albuinespara eine Hube dem Kloster übertragen worden seien. Davon wurde ein jährlicher Zins an den Staat (*census annualis ad publicum*) bezahlt. Der Abt bat, der Kaiser möge diese Huben dem Kloster bestätigen und den bisher an den Staat gezahlten Zins den Mönchen überlassen. Der Kaiser gewährte die Bitte, sprach aber die Bedingung aus, daß das Kloster fürderhin von niemand etwas annehme, von wo ein Zins oder irgendein Dienst an den Staat geleistet werden sollte. In einem zweiten Privileg von 834 Juli 3¹¹⁹⁾ befreite der Kaiser das Kloster von allen öffentlichen Leistungen, von den jährlichen Geschenken, Arbeiten für Brücken usw., soweit sie nicht freiwillig geleistet werden. Weiter befreite er den Abt und seine Nachfolger von jeder Heerfahrt mit den erwähnten zinspflichtigen Leuten (*ab omni hostili expeditione facienda cum tributariis*); die vornehmeren Personen, die vom Kloster ein Lehen innehatten, wurden aber von der Heerespflicht nicht befreit. Manche Königsleute hatten also ihren Besitz dem Kloster überlassen, wozu sie offensichtlich ohne Zustimmung des Kaisers nicht berechtigt waren. Dafür mußte nun der Abt entsprechende Dienste leisten und mit diesen Leuten ins Feld ziehen. Diese Verpflichtung wurde im zweiten Privileg dem Abt erlassen, die Lehensträger des Klosters mußten aber weiterhin Kriegsdienst leisten. In diesen zwei Urkunden spiegelt sich der Übergang freier Königsleute zu Gotteshausleuten, die vorerst noch

¹¹⁸⁾ BM² 899.

¹¹⁹⁾ BM² 929.

die alten Dienste, jetzt aber dem Kloster gegenüber und unter Führung des Abtes dem Reich leisten mußten, bis dann auch diese erlassen wurden; damit waren die ehemaligen Königsleute auch aus der mittelbaren Dienstleistung gegenüber dem Reiche befreit worden. Kriegsdienst war fürderhin nur noch die Pflicht der Vornehmeren, die ein klösterliches Lehen innehatten. In ähnlicher Weise befreite Lothar II. 856 Nov. 12¹²⁰⁾ den Winnebert, der sein Eigengut der Kirche des hl. Arnulf in Metz unter der Bedingung unterworfen hatte, daß er und seine Söhne von allen öffentlichen Leistungen (ab omnibus publicis exactionibus i. e. a persolutione stofae et ostili expeditione) frei würden, von diesen Verpflichtungen und bestätigte ihnen ihren Besitz gegen die Verpflichtung zum Wachdienst an die erwähnte Kirche. Das sind Einzelvorgänge, die sich oft wiederholten; das entscheidende Absinken der Königsleute in die Wachzinsigkeit, in die Abhängigkeit von einem Kloster zeigt S. Germain des Prés, ebenso auch Lorsch oder Prüm. Prüm ist deshalb besonders interessant, weil dort diese Verpflichtungen gegenüber dem Kloster in der Form des Scharmannendienstes aufrechterhalten blieben. Im ganzen gesehen stellten diese Vorgänge aber den Untergang der Institution der Königsfreien, der Leudes dar, denn es sind nur kleine Gruppen von Königsfreien übrig geblieben, nur wenige unter ihnen vermochten unter klösterlicher Herrschaft ihre vorherige Königsfreiheit zu bewahren.

Wir haben die Herkunft der Königsfreien nicht in allen Fällen überprüft, wir sind aber zu dem Ergebnis gelangt, daß sie zu einem sehr großen Teil ehemals Laeten waren; man darf sich aber die Laeten nicht als einen ganz einheitlichen Stand vorstellen. Wir haben von der allgemeinen, vom König geförderten Tendenz zu einem Standesausgleich gesprochen, wonach manche kleinere oder größere Gruppen, deren standesrechtliche, politische, soziale und wirtschaftliche Stellung nicht sehr stark verschieden war, zu größeren Schichten zusammengefaßt wurden. Andererseits führte aber der Umstand, daß Angehörige einer solchen einheitlichen Gruppe unter verschiedene Herren kamen, zu neuen Differenzierungen. Wenn in Prüm viele ehemalige Königsfreie Scharmannen wurden und damit eine gehobene Stellung innehatten¹²¹⁾, vielleicht auch in die Ministerialität aufstiegen, so wurden sie dagegen anderswo bäuerliche Gotteshausleute, die keinen Kriegsdienst leisteten. Mit dem Aufhören der Kriegsdienstpflicht war ein ständisches „Absinken“ eingeleitet, das schon durch die Kapitulariengesetzgebung vorbereitet war. Wenn der eine ins Feld ausrückte und der andere zu seinem Unterhalt und zur Ausrüstung zuzahlen mußte, so war es nur eine Frage der Zeit, daß der Krieger ständisch sich über den nur zahlenden

¹²⁰⁾ BM² 1281.

¹²¹⁾ Vgl. HANS PLANITZ, Die Scharmannen von Prüm. Festschr. f. HEINRICH LEHMANN (1936), S. 55—70. Vgl. K. H. GANAHL, Bäuerliche Freiheit als Herrschaftsanspruch des Grafen. Festschrift AD. ZYCHA (1941), S. 102 ff. und besonders K. BOSL, Vorstufen der deutschen Königsdienstmanschaft. Vert. J. Schr. f. Soz.- und Wirtsch.-Gesch. 39 (1954). S. 193 ff. und 289.

Bauern hinaushob, wie das bei der Ministerialität tatsächlich zutraf. Auf die Dauer wurden die Standesverhältnisse durch die Leistungen und Funktionen im Staate und für die Allgemeinheit wesentlich bestimmt. Das soziale und politische Leben war ständig in Bewegung und damit auch die ständische Gliederung. Zwischen Laeten, die unmittelbar unter dem König standen und blieben, und solchen, die unter eine kirchliche Herrschaft oder unter einen Adligen kamen, bildeten sich erhebliche Unterschiede aus. Leute, die *mansi ingenuiles* innehatten, die daher ein *hostilicium* zahlten, weil dieses bereits fest auf der Hufe ruhte, dürften eben doch, auch wenn sie *servi* oder *liti* waren, schließlich eine Stellung erreicht haben, die sie den *liberi* oder *coloni*, die eben gegenüber der Herrschaft die gleichen Rechte und Pflichten hatten, anglich.

E. KLEBEL hat die wichtige Beobachtung gemacht¹²²⁾, daß um die Mitte des 10. Jahrhunderts, bei der Schlacht auf dem Lechfeld, das deutsche Heer nach Stämmen gegliedert war und von den Herzogen aufgeboden und geführt wurde, während es 982 von Otto II. nach anderen Grundsätzen aufgeboden wurde; es wurden vornehmlich geistliche Herren, Bischöfe und Äbte zur Stellung von Truppen aufgerufen. Dieser Unterschied ist tatsächlich bemerkenswert, er wurde wohl auch damit erklärt, daß das Aufgebot von 982 nicht vollständig sei; KLEBEL führt ihn auf einen Wandel zurück, der in dieser Zeit eingetreten ist. Das ist richtig, aber es bleibt, daß 955 Aufgebot und Führung bei den Herzögen und Grafen lag, 982 aber bei den geistlichen Fürsten, und daß Grafen diesmal nur geringe Kontingente führten, daß die Herzöge nicht auftraten, aber gleichwohl bei diesem Aufgebot auch noch die alte Einteilung nach Stämmen, also nach herzoglichen Verwaltungsräumen nachwirkte. Das Aufgebot von 982 zeigt ein so starkes Überwiegen des geistlichen Zuzugs, das ich damit erklären möchte, daß es sich 955 um die Verteidigung des Landes gegen einen von auswärts eingedrungenen Feind handelte; für diesen Fall galt die allgemeine Verpflichtung zur Landwehr. Im Jahre 982 aber wurde zu einem auswärtigen Kriege aufgeboden, zu einem Feldzug nach Unteritalien, der mit Landwehr nichts zu tun hatte. Für einen solchen Feldzug waren aber nicht alle Reichsangehörigen verpflichtet, sondern nur die, die in einem nahen Verhältnis zum König standen, also besonders verpflichtet waren. Den Grund dafür wollte man allein im Obereigentum des Reiches gegenüber dem Reichskirchengut sehen, also im Eigenkirchenrecht. Aber lassen unsere bisherigen Ausführungen nicht noch eine andere Erklärung zu?

Wir haben gesehen, daß die auf Königsgut liegenden Verpflichtungen zu Kriegsdienst in irgendeiner Form auch dann noch weiter bestanden, wenn dieses Königsgut

¹²²⁾ E. KLEBEL, Vom Herzogtum zum Territorium. Festschr. f. THEOD. MAYER, I., S. 206 ff.; ders. Deutsch. Arch. f. Land- u. Volksforsch. II., S. 910 f. Vgl. GANAHL, S. 116,

in andere Hände übergegangen ist. Nun ist aber gerade an die Kirche sehr viel Königsgut, sind sehr viele Königsfreie geschenkt worden, deren Verpflichtungen manchmal noch ausdrücklich überlassen wurden. Wenn solche Überlassungen, wie etwa bei Kempten ausdrücklich gewährt wurden und erhalten sind¹²³⁾, so darf man nicht annehmen, daß die Verpflichtungen sonst entweder als selbstverständlich an die neuen Herren übergegangen oder daß alle Schenkungsurkunden verloren sind; irgendeine Erinnerung oder Erwähnung hätte sich in manchen Fällen doch erhalten. Wenn und wo das nicht zutrifft, da wird man annehmen dürfen, daß solche Privilegien nicht gewährt worden sind. Das Klösterverzeichnis von 817 beweist¹²⁴⁾, daß solche Unterschiede zwischen den Klöstern tatsächlich bestanden, daß manche Klöster Heerdienst leisten mußten, während andere befreit waren. PERRIN hat gezeigt, daß *mansi ingenuiles* ehemals *mansi fiscales*, also Reichsgut waren; *mansi ingenuiles* bildeten die Mehrheit unter den Hufen der Königsklöster und bei ihnen bestand oft die Verpflichtung zu besonderen Diensten für den König fort. Wenn wir also von solchen Verpflichtungen gegenüber dem König hören, brauchen wir sie nicht durchaus auf ein Eigenkirchenrecht des Königs zurückzuführen, sie können auch von Verpflichtungen der ehemaligen Königsfreien, die Gotteshausleute geworden waren, herkommen und früher oder später auf die ehemaligen Königshufen, die *mansi ingenuiles* radiziert worden sein. Beim Stift Niedermünster in Regensburg und Niederburg in Passau ist die Königssteuer noch im 13. Jahrhundert eigens erwähnt; die Steuer der Königsfreien lebte also noch fort, ihre Kriegsdienstverpflichtung war durch Abgaben abgelöst worden¹²⁵⁾. Jene Königsfreien, die nicht weggegeben worden waren, sondern weiterhin unmittelbar unter dem König blieben, wurden wie vordem von den Grafen aufgeboten und angeführt. Das Aufgebot von 982 spiegelt die grundlegende Verschiebung wieder, die sich in der ganzen Reichsheerverfassung infolge des Übergangs der Königsfreien an andere Herren ergeben hatte; diese Verschiebung erklärt aber auch die auffällige Tatsache, daß 982 die Kirchen in so besonders starkem Ausmaße zum Heerdienst, allerdings für einen auswärtigen Krieg, herangezogen wurden.

Die Bezeichnung „Leudes“ ist im 9. Jahrhundert abgekommen, die Leudes, die Königsfreien sind zum größeren Teile Gotteshausleute geworden. Es war darum berechtigt, daß in den allgemeinen Darstellungen der Heeresverfassung und der Standesordnung, wie etwa bei MITTEIS, für das hohe Mittelalter nicht mehr von Leudes gesprochen wird, denn der Name hat aufgehört und seine Träger, die Königsfreien sind verschwunden, sind unter andere Herren gekommen und nur wenige

¹²³⁾ Vgl. oben Anm. 118, 119.

¹²⁴⁾ MGH, Cap. I. Nr. 171, S. 350 f.

¹²⁵⁾ Vgl. oben S. 48 und bez. PERRIN, Anm. 113; E. F. OTTO, a. a. O., S. 79; KLEBEL, Deutsch. Arch. f. Land- u. Volksforsch. II., S. 906; HEUSINGER, Arch. f. Urk. Forsch. VIII., S. 27 ff., 46.

sind übrig geblieben. Es war aber notwendig, dem Verschwinden dieser breiten Schicht nachzugehen, denn auf ihr hatte in der fränkischen Zeit die Macht des Königtums beruht. Dieses Verschwinden fällt aber noch mit dem Verschwinden der sogenannten Gemeinfreien zusammen, für das in der Literatur ebenfalls keine befriedigende Erklärung geboten wird, es wird nur die Tatsache festgestellt. E. F. OTTO hat treffliche Beobachtungen im einzelnen gemacht, führte aber seine Gedanken nicht systematisch bis zum Ende durch; das gilt auch für die wertvollen Untersuchungen von F. LÜTGE über die Agrarverfassung in Mitteldeutschland¹²⁶). Wir glauben, mit unseren Forschungen das Problem der Leudes und gleichzeitig eine Kernfrage der deutschen Verfassungsentwicklung aufgeklärt zu haben. Die Gemeinfreien sind in Wahrheit die ehemaligen Königsfreien, die Leudes, das Verschwinden der Leudes ist daher gleichzeitig das Verschwinden der Gemeinfreien. Die Erklärung aller dieser Vorgänge scheiterte bisher daran, daß man nicht wußte, daß es einen eigenen Stand von Königsfreien in der von uns dargestellten Weise gegeben hat.

Die Staatsbildung ging bei den germanischen Völkerschaften ursprünglich zumeist von den Heerkönigen, nur selten, wie etwa bei den Goten und den Burgunden, von einem Volkskönigtum aus, obzwar auch dort manche Elemente des Heerkönigtums vorhanden waren. Der *Aufstieg des Heerkönigtums*, seine historische Leistung der Staatsgründung wäre ohne die Gefolgschaft, ohne die Königsfreien, die Leudes undenkbar gewesen. Darum hatte das Königtum alles Interesse daran, den Stand der Leudes und ihre Freiheit zu schützen; das ursprüngliche Gefolgschaftsverhältnis ging in ein Untertanenverhältnis gegenüber dem König als dem Kern des Staates über. Als Königs- und Staatsuntertanen genossen die Leudes eine Freiheit, die inhaltlich der des *cives Romanus* nach dem Edikt des Kaisers Caracalla sehr ähnlich war. Manches deutet darauf hin, daß dieses Edikt wenigstens in den romanischen Ländern auch nach dem Zusammenbruch des Römischen Reiches in Kraft blieb und auf diesem Umwege auch für die Formulierung der rechtlichen Verhältnisse in den germanischen Reichen maßgebend wurde.

Beim *Verschwinden der Königsfreien*, der Leudes, der Gemeinfreien machte sich der Unterschied zwischen der Entwicklung im ehemaligen Gallien, in Westfranzien einerseits und im freien Germanien, in Ostfranzien anderseits entscheidend geltend. In *Westfranzien* ist die königliche Macht im 9. Jahrhundert ebenso zerrüttet worden wie in Ostfranzien, aber es bestand dort der institutionelle Staatsgedanke als römisches Erbe fort und wurde systematisch in den Lehensstaat übernommen und eingebaut; das Lehenswesen wurde als Institution rechtlich formuliert und weiter

¹²⁶) F. LÜTGE, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum vornehmlich in der Karolingerzeit (1937), S. 94 ff.; ders., Die mitteldeutsche Grundherrschaft (1934), S. 109 ff., vgl. H. MITTEIS, Über den Rechtsgrund des Satzes „Stadtluft macht frei“. Festschrift ED. STENDEL (1952), S. 357.

entwickelt. In den *colliberti* lebten die ehemaligen Königsfreien fort, die öffentlichen Institutionen, gleichgültig, ob sie dem König unmittelbar unterstanden oder einem Lehensfürsten, waren geeignet, den Gedanken der Staatsuntertänigkeit zu erhalten.

In *Deutschland*, wo die römische Staatstradition untergegangen war, gab es kein institutionelles System, das beim Niedergang des Königtums seine staatsbildende Funktion aufgefangen und die rechtlichen Grundlagen seiner Herrschaft bewahrt hätte. Vorerst wirkte nur die karolingische Reichstradition fort. Die wichtigste Machtgrundlage des Königtums waren die *Leudes*, die Gemeinfreien; sie hatten das Machtinstrument, dessen sich der König jederzeit und unbehindert bedienen konnte, gebildet. Aber die *Leudes* waren an viele Machthaber, adlige und geistliche Große abgegeben worden, die große Königsgefolgschaft, die als Exekutivorgan des Königs im ganzen Reich verteilt war, war zerschlagen und was übrig blieb, war zu unzusammenhängenden und von keiner zentralen Organisation erfaßten und von ihr nicht erfaßbaren Trümmern zerrieben. Dadurch verloren die *Leudes* ihre alte politische Bedeutung, ihre staaterhaltende Funktion als zentrale Machtgrundlage des Königtums, sie verschwanden mehr oder weniger; in bestimmten Bezirken und Landschaften bewahrten sie eine rechtliche Sonderstellung und Autonomie, das geschah aber fast nur in Gegenden, die weitab von den Zentrallandschaften lagen. Der Zusammenhang mit dem Königtum wurde wohl noch gesucht, um die rechtliche Sonderstellung zu sichern, nicht aber um ein Machtinstrument des Königs zu sein, und das Königtum vermochte diese Reste nicht konsequent an sich zu ziehen. Es stützte sich auf die Herzogtümer, die das königliche Haus besaß, auf die Kirche und auf den Adel, die aber alle früher oder später zum Königtum in Gegensatz traten. Die ursprüngliche Grundlage der Königsgewalt, das Erbe des Heerkönigtums, das Reichsgut und die breite Masse der *Leudes*, der Königs- oder Gemeinfreien war endgültig verloren gegangen. Königtum und Gemeinfreiheit waren zwei Faktoren im staatlichen Leben, die auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden waren, die im frühmittelalterlichen Staate zusammen aufstiegen, aber auch gleichzeitig untergingen, wenn einer von beiden ausgeschaltet wurde. Auf der Grundlage des Heerkönigtums mit den *Leudes* hatte die frühmittelalterliche historische Funktion des Königtums beruht, das Verschwinden der *Leudes* war Ursache und Wirkung des Niederganges des Königtums, eine institutionelle Grundlage, die an die Stelle dieses großartigen Personenverbandes treten konnte, gab es im Deutschen Reich nicht. Für Reich und Königtum begann mit dem Verschwinden der Königsfreien eine neue Epoche, auf den Staat des Heerkönigs und seiner Gefolgsmannen folgte der Feudalstaat, in dem sich zwischen den König und die Freien fast überall der Adel einschob. Die Freiheit war seither nicht mehr ein Faktor des deutschen Staatsaufbaues, nur in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bildete sie die Grundlage des Staates.